



AFRAC-Stellungnahme 33  
**Kapitalkonsolidierung (UGB)**

Stellungnahme

**Die Kapitalkonsolidierung nach §§ 254, 259 und 261 UGB**



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analystinnen und Analysten sowie Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

---

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC

c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Am Belvedere 10/Top 4

1100 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurz zit.: AFRAC 33 (März 2024), Rz ...

Lang zit.: AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) (März 2024),  
Rz ...

## Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	März 2019	
Überarbeitung	März 2024	Ergänzung der Erläuterungen zu Rz 103

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand und Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Definitionen .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Erstkonsolidierungszeitpunkt .....</b>	<b>8</b>
<b>5. In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten .....</b>	<b>11</b>
5.1. Grundsatz .....	11
5.2. Anteile des Mutterunternehmens .....	11
5.3. Wertansatz der Anteile .....	13
5.3.1. Grundsatz .....	13
5.3.2. Besonderheiten .....	13
5.3.3. Kaufpreisanpassungsklauseln .....	14
5.3.4. Eigenkapital des Tochterunternehmens .....	16
5.3.5. Zuvor bestehende Beziehungen .....	19
5.3.6. Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung .....	20
5.3.6.1. Zu berücksichtigende Bilanzposten .....	20
5.3.6.2. Bewertungsmaßstäbe .....	21
5.3.6.3. Berücksichtigung latenter Steuern in der Neubewertungsbilanz .....	23
5.3.6.4. Begrenzung des anteiligen Eigenkapitals mit den Anschaffungskosten .....	24
5.3.6.5. Nachträgliche Änderung der Bewertungsmaßstäbe – Werterhellung .....	24
5.3.7. Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge (§ 254 Abs 3 UGB) .....	25
5.3.7.1. Geschäfts- oder Firmenwert .....	25
5.3.7.2. Passiver Unterschiedsbetrag .....	26
5.3.7.3. Anteile anderer Gesellschafter .....	27
<b>6. Folgekonsolidierung .....</b>	<b>27</b>
6.1. Fortführung der Neubewerteten Vermögensgegenstände und Schulden ..	27

6.2. Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags.....	28
6.2.1. Geschäfts- oder Firmenwert .....	28
6.2.1.1. Planmäßige Abschreibung .....	28
6.2.1.2. Außerplanmäßige Abschreibung .....	29
6.2.1.3. Ausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	30
6.2.2. Passiver Unterschiedsbetrag .....	30
6.3. Anteile anderer Gesellschafter .....	31
6.4. Nachträgliche Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln .....	32
6.5. Veränderungen des Buchwerts konsolidierungspflichtiger Anteile .....	33
6.6. Kapitalmaßnahmen des Tochterunternehmens .....	33
6.7. Konzerninterne Umgründungsvorgänge .....	35
6.8. Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen .....	35
6.8.1. Grundsatz .....	35
6.8.2. Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang .....	35
6.8.3. Kapitalvorgang.....	36
<b>7. Endkonsolidierung .....</b>	<b>37</b>
<b>8. Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Quotenkonsolidierung, die Equity-Methode oder die Anschaffungskostenmethode.....</b>	<b>38</b>
<b>9. Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern .....</b>	<b>39</b>
9.1. Technische Vorgehensweise.....	39
9.2. Kapitalkonsolidierung bei Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen .....	40
9.3. Kapitalkonsolidierung bei Erwerb eines Teilkonzerns.....	40
9.4. Erstmalige Erstellung eines mehrstufigen Konzernabschlusses.....	41
<b>10. Angaben im Konzernanhang .....</b>	<b>42</b>
10.1. Allgemeine Grundsätze .....	42
10.2. Angaben .....	42
<b>11. Erstmalige Anwendung.....</b>	<b>43</b>
<b>Erläuterungen .....</b>	<b>44</b>

## 1. Ziel

- (1) Die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung einzuhaltenden Vorschriften zur Einbeziehung von Tochterunternehmen entsprechend der Erwerbsmethode, zur bilanziellen Behandlung allfällig vorliegender Anteile anderer Gesellschafter sowie zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags sind in den §§ 254, 259 und 261 UGB geregelt. Das Ziel der vorliegenden Stellungnahme liegt in der Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der genannten Vorschriften, indem sowohl die Regelungen der Vollkonsolidierung konkretisiert als auch die im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss bestehenden Zweifelsfragen geklärt werden.

## 2. Gegenstand und Geltungsbereich

- (2) Die vorliegende Stellungnahme gilt für sämtliche Unternehmen, die der Konzernabschlussaufstellungspflicht gemäß § 244 UGB unterliegen. Das für die Anwendung des § 254 UGB maßgebliche Mutter-Tochter-Verhältnis ist nach der genannten Bestimmung zu beurteilen. Die Einbeziehungspflicht ergibt sich nach den §§ 247 und 249 UGB. Wie der Verlust der Beherrschung iSd § 244 UGB im Konzernabschluss darzustellen ist („Endkonsolidierung“), wird ebenfalls von der Stellungnahme geregelt. Auf rechtsformbedingte im Rahmen der Kapitalkonsolidierung auftretende Besonderheiten wird gesondert eingegangen (vgl. die Erläuterung zu Rz (55) und Rz (63)).
- (3) Für die anteilmäßige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse von Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 262 UGB (Quotenkonsolidierung) gilt der Inhalt der Stellungnahme analog.
- (4) Die Stellungnahme gilt nicht für Mutterunternehmen, die einen den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechenden Konzernabschluss gemäß

§ 245a UGB aufstellen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 21 „Konzernabschlüsse nach § 245a UGB“).

- (5) Die in dieser Stellungnahme aufgestellten Grundsätze sind branchenunabhängig für alle Unternehmen anwendbar.
- (6) Aufgrund der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit der Übernahme eines Betriebes mit der der Kapitalkonsolidierung inhärenten Einheitstheorie wird eine analoge Anwendung der in der Stellungnahme aufgestellten Grundsätze empfohlen.

### 3. Definitionen

- (7) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der angegebenen Bedeutung:
- (8) **Andere Gesellschafter:** Gesellschafter eines Tochterunternehmens, die weder beherrschenden Einfluss noch einheitliche Leitung auf dieses Tochterunternehmen ausüben können.
- (9) **Anteile:** Gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftsrechte, die Vermögensrechte (z.B. Recht auf Gewinnanspruch oder Recht auf Beteiligung am Abwicklungsüberschuss) oder Verwaltungsrechte (z.B. Stimm-, Informations- und Kontrollrechte) umfassen und ausschließlich Eigenkapitalcharakter haben. Dazu zählen vor allem die gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitalanteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und solchen Personengesellschaften, die über ein Gesamthandvermögen verfügen.
- (10) **Beherrschender Einfluss:** Rechtliche Abhängigkeit des Tochterunternehmens, wenn dem Mutterunternehmen die Stimmrechtsmehrheit zusteht, das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist, das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, oder aufgrund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Toch-

terunternehmens das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit seinen eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind (§ 244 Abs 2 UGB).

- (11) **Beizulegender Wert:** Der Betrag, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt (§ 189a Z 3 UGB).
- (12) **Beizulegender Zeitwert:** Der Börsenkurs oder Marktpreis; im Fall von Finanzinstrumenten, deren Marktpreis sich als Ganzes nicht ohne weiteres ermitteln lässt, der aus den Marktpreisen der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder dem Marktpreis für ein gleichartiges Finanzinstrument abgeleitete Wert; falls sich bei Finanzinstrumenten ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, der mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmte Wert, sofern diese Modelle und Methoden eine angemessene Annäherung an den Marktpreis gewährleisten (§ 189a Z 4 UGB).
- (13) **Einheitliche Leitung:** Faktische Abhängigkeit des Tochterunternehmens aufgrund der Zusammenfassung von Mutter- und Tochterunternehmen als wirtschaftliche Einheit, wodurch es zur Vereinheitlichung der wesentlichen Unternehmensbereiche bzw. -funktionen kommt. Ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter einer einheitlichen Leitung steht, wird iSd § 244 UGB beherrscht.
- (14) **Endkonsolidierung:** Ausscheiden eines Tochterunternehmens aus dem Konsolidierungskreis. Damit verbunden ist der vollständige Abgang der auf das Tochterunternehmen entfallenden Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern.



- (15) **Erstkonsolidierung:** Die Erstkonsolidierung umfasst die Neubewertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens zum maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt, die Verrechnung der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem darauf entfallenden neubewerteten Eigenkapital und die Erfassung eines danach verbleibenden (aktiven oder passiven) Unterschiedsbetrags (§ 254 Abs 1 bis 3 UGB).
- (16) **Folgekonsolidierung:** Fortschreibung der im Zuge der Neubewertung zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in den Vermögensgegenständen und Schulden eines Tochterunternehmens aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie der aus der Erstkonsolidierung resultierenden aktiven und passiven Unterschiedsbeträge. Neben der Fortschreibung der Wertkorrekturen aus der Erstkonsolidierung zählen zur Folgekonsolidierung auch jene Maßnahmen, die auf Veränderungen der konsolidierungspflichtigen Anteile und des konsolidierungspflichtigen Kapitals zurückzuführen sind.
- (17) **Gemeinschaftsunternehmen:** Unternehmen, das durch ein in den Konzernabschluss einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, geführt wird.
- (18) **Geschäfts- oder Firmenwert:** Unterschiedsbetrag, der nach Verrechnung des Wertansatzes der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des neubewerteten Eigenkapitals (§ 254 Abs 1 Satz 1 und 2 UGB) des Tochterunternehmens auf der Aktivseite entsteht (§ 254 Abs 3 Satz 1 UGB).
- (19) **Kapitalkonsolidierung:** Eliminierung der kapitalmäßigen Verflechtung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen. Hierbei wird zwischen Erst-, Folge- sowie Übergangs- und Endkonsolidierungsmaßnahmen unterschieden.

- (20) **Konsolidierungskreis:** Im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehende Mutter- und Tochterunternehmen, soweit deren Einbeziehung nicht aufgrund der Ausübung eines Konsolidierungswahlrechts nach § 249 UGB unterbleibt, sowie anteilmäßig einbezogene Gemeinschaftsunternehmen.
- (21) **Konzern:** Ein Mutterunternehmen, sein(e) Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.
- (22) **Konzernabschluss:** Der Konzernabschluss ist der Abschluss einer Gruppe von Unternehmen, in dem die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als ob die Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 250 Abs 3 Satz 1 UGB). Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung sowie einer Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 250 Abs 1 UGB).
- (23) **Mehrstufiger Konzern:** Konzern, bei dem ein Mutterunternehmen nicht nur unmittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen hält, sondern darüber hinaus mittelbar über diese Tochterunternehmen an anderen Tochterunternehmen (sog. Enkelunternehmen oder indirekte Beteiligungen des Mutterunternehmens) beteiligt ist.
- (24) **Mutterunternehmen:** Ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen iSd § 244 UGB beherrscht (§ 189a Z 6 UGB).
- (25) **Neubewertungsbilanz:** Bilanz mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung auf Basis der beizulegenden Zeitwerte.

- (26) **Nicht beherrschende Anteile:** Bilanzposten für den Teil des Eigenkapitals, einschließlich des Jahresergebnisses, der nicht dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist.
- (27) **Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung:** Unterschiedsbetrag, der nach Verrechnung des Wertansatzes der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Neubewerteten Eigenkapitals (§ 254 Abs 1 Satz 1 und 2 UGB) des Tochterunternehmens auf der Passivseite entsteht (§ 254 Abs 3 Satz 1 UGB).
- (28) **Tochterunternehmen:** Ein Unternehmen, das von einem Mutterunternehmen iSd § 244 UGB unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird (§ 189a Z 7 UGB).
- (29) **Übergangskonsolidierung:** Der Übergang von der Vollkonsolidierung zur Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode und umgekehrt oder von der Quotenkonsolidierung zur Equity-Methode und umgekehrt.
- (30) **Zeitpunkt der Endkonsolidierung:** Der Zeitpunkt, an dem die Beherrschung iSd § 244 UGB über das Tochterunternehmen verloren geht oder ab dem das Mutterunternehmen ein Wahlrecht zur Nichteinbeziehung gemäß § 249 UGB in Anspruch nimmt.

## 4. Erstkonsolidierungszeitpunkt

- (31) Die Erstkonsolidierung kann entweder auf Basis der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs des Tochterunternehmens oder auf Basis der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des erstmaligen Einbeziehens des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder auf Basis der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt werden, wobei letztere Variante nur jene Tochterunternehmen betrifft, bei welchen die Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden (sog. stufenweiser Anteilserwerb).

- (32) Mit dem Erstkonsolidierungszeitpunkt sind an die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an dem Tochterunternehmen dessen Vermögensgegenstände, aktive latente Steuern, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Konzernbilanz zu erfassen. Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt die Erträge und Aufwendungen des Tochterunternehmens in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.
- (33) Eine unterjährige Neubewertungsbilanz ist im Falle des unterjährigen Erwerbs bei Erstkonsolidierung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile sowie beim stufenweisen Erwerb notwendig, wenn der Erwerb, der zum Vorliegen eines Tochterunternehmens geführt hat, unterjährig stattgefunden hat und die Erstkonsolidierung entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt wird.
- (34) Aus konzeptioneller Sicht entspricht die auf Basis der Wertansätze zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs durchgeführte Kapitalkonsolidierung am ehesten der Erwerbsmethode. Obwohl die rückwirkende Kapitalaufrechnung theoretisch jederzeit möglich ist, kann deren praktische Umsetzung mit erheblichen Aufwendungen verbunden sein, da die vom Erwerbstitag bis zur erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten sowie etwaige verbleibende Unterschiedsbeträge fortzuführen sind. Dies ist vor allem dann aufwendig, wenn die Einbeziehung erst mehrere Jahre nach dem Erwerb des Tochterunternehmens erfolgt. Eine rückwirkende Feststellung der zum Erwerbszeitpunkt für die Kapitalaufrechnung relevanten Wertverhältnisse ist nur bei Vorliegen verlässlicher Unterlagen zur Bewertung aus der Vergangenheit als gerechtfertigt und sinnvoll anzusehen.
- (35) Die Möglichkeit zur Erstkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens ist als praktische Vereinfachung anzusehen. Liegen keine verlässlichen Unterlagen zur Bewertung aus der Vergangenheit vor, wird diese Vereinfachung empfohlen, in allen anderen Fällen besteht ein

freies Wahlrecht zu deren Inanspruchnahme. Liegt der Erwerb der Anteile am Tochterunternehmen mehr als ein Jahr zurück, so sind der Kapitalaufrechnung die zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres bestehenden Wertverhältnisse zugrunde zu legen. Wurden die Anteile am Tochterunternehmen während des letzten Konzerngeschäftsjahres erworben, so sind der Kapitalaufrechnung vereinfachend die zum Ende des Konzerngeschäftsjahres bestehenden Wertverhältnisse zugrunde zu legen.

- (36) Bei Erwerb der Anteile am Tochterunternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten besteht neben der praktischen Vereinfachung der Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss die Möglichkeit zur Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen geworden ist, oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile. Bei der letzten Methode besteht die Besonderheit, dass die Neubewertung des Reinvermögens für die Kapitalaufrechnung nicht einheitlich für das gesamte Unternehmen erfolgt, sondern gesondert für jeden erworbenen Anteil.
- (37) Wurden die zuvor bestehenden Anteile an dem Tochterunternehmen als Finanzinstrument zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, wird empfohlen, die Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen geworden ist, durchzuführen oder von der praktischen Vereinfachung der Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss Gebrauch zu machen. Die Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile wird nicht empfohlen, weil keine sinnvolle Möglichkeit besteht, die Ergebnisse und Wertänderungen zwischen dem ersten Erwerb und dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen geworden ist, darzustellen.
- (38) Wurden die zuvor bestehenden Anteile an dem Tochterunternehmen als assoziiertes Unternehmen gemäß § 264 UGB mit dem anteiligen Eigenkapital in den Konzernabschluss einbezogen, wird hingegen die Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile empfohlen, weil in diesem Fall die Ergebnisse

und Wertänderungen zwischen dem ersten Erwerb und dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen geworden ist, bereits bisher im Konzernabschluss erfasst wurden. In diesem Fall besteht bei der Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen geworden ist, oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss keine sinnvolle Möglichkeit, diese bereits erfassten Ergebnisse und Wertänderungen zu korrigieren.

## **5. In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten**

### **5.1. Grundsatz**

(39) Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen ist mit dem auf diese Anteile entfallenden Neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens zu verrechnen. Der Begriff der „Anteile“ sowie deren Wertansatz sind im Einzelnen in Rz (40) ff bzw. Rz (43) ff geregelt. Der Begriff des „Eigenkapitals“ sowie dessen Neubewertung (§ 254 Abs 1 UGB) wird in Rz (55) ff konkretisiert. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag ist gemäß § 254 Abs 3 UGB in der Konzernbilanz anzusetzen (vgl. im Einzelnen Rz (91) ff bzw. Rz (97)). Soweit an dem zu konsolidierenden Tochterunternehmen auch andere Gesellschafter beteiligt sind, ist ein entsprechender Ausgleichsposten in der Konzernbilanz zu bilden (vgl. Rz (98) ff).

### **5.2. Anteile des Mutterunternehmens**

(40) Einzubeziehen sind grundsätzlich sämtliche dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem Tochterunternehmen sowie sämtliche Anteile, die dem Mutterunternehmen entsprechend § 244 Abs 4 UGB zuzurechnen sind. Auf den konkreten Ausweis der Anteile im Jahresabschluss des Mutterunternehmens kommt es nicht an. Anteile, die von assoziierten Unternehmen oder von im Wege der Equity-Methode abgebildeten Gemeinschaftsunternehmen gehalten

werden, sind nicht zu berücksichtigen. Anteilmäßig zu berücksichtigen sind allerdings die Anteile an einzubeziehenden Tochterunternehmen, die von anteilmäßig einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen gehalten werden. Grundsätzlich gehören zu den Anteilen entsprechend § 244 Abs 4 UGB auch die Anteile, die von nicht einbezogenen Tochterunternehmen gehalten werden. Bei Unwesentlichkeit der Effekte können diese im Rahmen der Kapitalkonsolidierung unberücksichtigt bleiben.

- (41) Direkte und indirekte schuldrechtliche Ansprüche des Mutterunternehmens (z.B. aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten) zum Erstkonsolidierungszeitpunkt stellen grundsätzlich keine Anteile im Sinne dieser Stellungnahme dar. Sofern solche Ansprüche im Einzelfall Eigenkapitalcharakter haben, sind sie in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen (vgl. hierzu KFS/RL 13, Rz (66) ff).
- (42) Hält das Mutterunternehmen weder direkt noch indirekt Kapitalanteile an einem konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen (z.B. bei einer Zweckgesellschaft), ist keine Verrechnung gemäß § 254 Abs 1 Satz 1 UGB vorzunehmen. Ein Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs 3 UGB kann daher nicht entstehen. Die übrigen Regelungen in § 254 UGB hinsichtlich Ansatz und Bewertung (vgl. Rz (68) ff) und die Ermittlung der Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 259 UGB (vgl. Rz (98) ff) sind jedoch anzuwenden. Daraus folgt ein vollständiger Ausweis des sich ergebenden Reinvermögens des Tochterunternehmens unter dem Posten „Nicht beherrschende Anteile“.

## 5.3. Wertansatz der Anteile

### 5.3.1. Grundsatz

- (43) Der Wertansatz der Anteile entspricht grundsätzlich den Anschaffungskosten gemäß § 203 Abs 2 UGB.
- (44) Die Anschaffungskosten sind aus Konzernsicht zu ermitteln und ergeben sich unabhängig von einer eventuellen Verteilung auf mehrere Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Bei der Ermittlung der (Konzern-) Anschaffungskosten sind gegebenenfalls die Regelungen des § 256 UGB zu beachten.
- (45) Anschaffungsnebenkosten iSv § 203 Abs 2 Satz 2 UGB sind die neben dem eigentlichen Anschaffungspreis anfallenden Aufwendungen, die dem Zweck dienen, einen konkreten Vermögensgegenstand zu erwerben, d.h. aus fremdem in das eigene Eigentum zu überführen.
- (46) Sofern der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile und der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung auseinanderfallen, ist der eventuell niedrigere Buchwert bei der Erstkonsolidierung zugrunde zu legen; eine Zuschreibung der Beteiligung bis auf die Anschaffungskosten ist ohne gestiegenen beizulegenden Wert nicht zulässig.

### 5.3.2. Besonderheiten

- (47) Sofern der Erwerb der Anteile durch Hingabe von Sachwerten erfolgt (Tausch), erfolgt der Ansatz zum beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögensgegenstände. Ist der beizulegende Zeitwert der erlangten Anteile niedriger, wird empfohlen, den niedrigeren Wert heranzuziehen.
- (48) Erfolgt der Erwerb gegen Übernahme von Schulden oder gegen Zahlung einer Rente, die gemäß § 211 UGB nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wird der Wertansatz der Anteile durch die Anschaffungskosten im Zu-



gangszeitpunkt in den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen bestimmt. Eine Neubewertung der Verpflichtungen zum beizulegenden Zeitwert und daraus folgend der Anteile im Zugangszeitpunkt für Zwecke der Kapitalkonsolidierung ist unzulässig.

- (49) Wird ein negativer Kaufpreis gezahlt, d.h. übersteigt eine vom Verkäufer der Anteile an deren Erwerber geleistete Zahlung den von diesem gezahlten, oft symbolischen Kaufpreis, bspw. aufgrund eines Restrukturierungs- oder Sanierungsstaus im Erwerbszeitpunkt, ist diese Zahlung bei der Kapitalkonsolidierung als negative Anschaffungskosten zu berücksichtigen.
- (50) Erwirbt das Mutterunternehmen gemeinsam mit den Anteilen am Tochterunternehmen eine Option, zu einem späteren Zeitpunkt die verbleibenden Anteile am Tochterunternehmen zu erwerben, ist der Gesamtkaufpreis auf die aktuell erworbenen Anteile und die Option aufzuteilen. Der auf die Option entfallende Anteil der Anschaffungskosten ist als Vermögensgegenstand im Konzernabschluss zu erfassen, der in der Folge mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten ist. Bei Ausübung der Option bildet der Buchwert der Option zum Zeitpunkt der Ausübung einen Bestandteil der Anschaffungskosten für die dann erworbenen Anteile.

### **5.3.3. Kaufpreisanpassungsklauseln**

- (51) Wertsicherungsklauseln, Earn-Out-Klauseln oder andere vertragliche Regelungen können Zahlungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt auslösen. Soweit zum Erstkonsolidierungszeitpunkt oder zu einem darauffolgenden Abschlussstichtag aufgrund solcher Kaufpreisanpassungsklauseln eine Zahlung des Käufers an den Verkäufer wahrscheinlich ist, ist gemäß § 198 Abs 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für die ungewisse Verbindlichkeit zu bilden und bei der Berechnung der Kapitalaufrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

- (52) Nachträgliche Erhöhungen der Rückstellung sowie nachträgliche Zahlungen des Käufers, für die keine Rückstellung gebildet wurde, sind als nachträgliche Anschaffungskosten iSv § 203 Abs 2 Satz 2 UGB zu erfassen. Verminderungen der Rückstellung bzw. Zahlungen des Verkäufers an den Käufer sind als Anschaffungspreisminderungen iSv § 203 Abs 2 Satz 3 UGB zu erfassen.
- (53) Die Erfassung im Rahmen der Anschaffungskosten hat unabhängig vom Zeitpunkt der Rückstellungspassivierung grundsätzlich zum Barwert im Erwerbszeitpunkt zu erfolgen. Die in Folgeperioden vorzunehmende Aufzinsung der entsprechenden Rückstellung hat keinen Einfluss auf die Höhe der im Erwerbszeitpunkt erfassten (bedingten) Anschaffungskosten der Anteile. Die Aufzinsung ist aufwandswirksam zu erfassen. Sind die Voraussetzungen für die Erfassung bedingter Anschaffungskosten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt (vgl. Rz (52)), entsprechen die dann zu erfassenden (nachträglichen) Anschaffungskosten der Beteiligung ebenfalls nur dem Barwert, der sich bei einer Erfassung bereits im Erwerbszeitpunkt ergeben hätte. Die Differenz zwischen den nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung und der gemäß § 211 Abs 1 UGB zum Erfüllungsbetrag zu bewertenden (bedingten) Kaufpreisverpflichtung ist als Zinsaufwand zu erfassen.
- (54) Entsprechend ist mit späteren Erhöhungen der bedingten Anschaffungskosten, z.B. wahrscheinliches Erreichen bestimmter Ergebnisgrößen, wodurch sich der Betrag der Kaufpreisanpassung gegenüber den bislang bereits erfassten Beträgen erhöht, zu verfahren. Auch in diesem Fall darf nur der Barwert der Kaufpreiserhöhung, bezogen auf den Erwerbszeitpunkt, als nachträgliche Anschaffungskosten erfasst werden. Differenzen zu der zu passivierenden Verpflichtung bzw. dem tatsächlich gezahlten Betrag sind als Zinsaufwand zu erfassen. Im umgekehrten Fall einer Minderung bereits bilanzierter bedingter Anschaffungskosten, z.B. weil bestimmte Ergebnisgrößen/-ziele voraussichtlich nicht mehr erreicht werden, mindern sich die Anschaffungskosten der Anteile um den

Betrag, der dem mit dem im Erwerbszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz ermittelten Barwert des Minderungsbetrags entspricht. Die passivierte Rückstellung ist insoweit auszubuchen. Differenzen der passivierten Rückstellung zum Barwert des Minderungsbetrags entsprechen dem bislang erfassten Zinsaufwand und sind als Ertrag zu erfassen.

#### **5.3.4. Eigenkapital des Tochterunternehmens**

- (55) Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem Tochterunternehmen (vgl. Rz (40) ff) ist zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (vgl. Rz (31) ff) mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens zu verrechnen (§ 254 Abs 1 Satz 1 UGB). Das anteilige Eigenkapital ist anhand einer Neubewertungsbilanz gemäß § 254 Abs 1 Satz 2 UGB (vgl. Rz (68) ff) zu ermitteln.
- (56) Eigene Anteile des zu konsolidierenden Tochterunternehmens sind zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in Anwendung von § 229 Abs 1a iVm § 251 Abs 1 UGB mit dem Eigenkapital dieses Unternehmens zu verrechnen.
- (57) Bei Tochterunternehmen, die ihren Jahresabschluss in einer fremden Währung aufstellen, ist das neubewertete Eigenkapital mit dem Devisenkassamittelkurs zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in Euro umzurechnen. In den Folgeperioden ist dieser historische Kurs bei der Umrechnung des Eigenkapitals beizubehalten.
- (58) Verbleibt in der Neubewertungsbilanz ein negatives Eigenkapital (§ 225 Abs 1 UGB), ist dieses ebenfalls in die Verrechnung einzubeziehen.
- (59) Hat das Tochterunternehmen bei der Ausgabe von Wandlungs- und Optionsanleihen Beträge in das Eigenkapital (Kapitalrücklage) eingestellt, sind diese Teil des konsolidierungspflichtigen Kapitals, soweit die entsprechenden Bezugsrechte ausgeübt oder verfallen sind. Stillhalterverpflichtungen aus bestehenden Bezugsrechten konzernfremder Dritter auf Anteile des Tochterunternehmens

- sind als nicht beherrschender Anteil mit dem beizulegenden Zeitwert im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu erfassen. Zur Bewertung in den Folgeperioden bzw. Behandlung bei Ausübung der Bezugsrechte vgl. Rz (102).
- (60) Hat das Tochterunternehmen im Jahresabschluss eine Rücklage für Anteile am Mutterunternehmen gemäß § 225 Abs 5 UGB gebildet (Rückbeteiligung), ist diese Teil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals. Zur Bewertung der Anteile in der Neubewertungsbilanz vgl. Rz (76). Ihre weitere Behandlung richtet sich nach § 254 Abs 4 iVm §§ 229 Abs 1a und 251 Abs 1 UGB (vgl. KFS/RL 11, Rz (23) ff).
- (61) Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital von Tochterunternehmen sind wie folgt zu behandeln:
- a) Von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen eingeforderte ausstehende Einlagen sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 255 UGB) zu eliminieren. Sind diese Einlagen nicht eingefordert, ist bereits im Jahresabschluss eine Absetzung vom gezeichneten Kapital notwendig. Sie sind damit nicht Bestandteil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals des Tochterunternehmens.
  - b) Von Dritten und nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen eingeforderte ausstehende Einlagen sind als Forderung gesondert auszuweisen. Eine Verrechnung mit dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (vgl. Rz (98) ff) ist nicht zulässig. Sind diese Einlagen nicht eingefordert, ist bereits im Jahresabschluss eine Absetzung vom gezeichneten Kapital notwendig. Sie sind damit ebenfalls nicht Bestandteil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals des Tochterunternehmens. Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ist entsprechend geringer.
- (62) Werden schuldrechtliche Ansprüche des Mutterunternehmens zum Erstkonsolidierungszeitpunkt im Einzelfall aufgrund ihres Eigenkapitalcharakters in die zu

konsolidierenden Anteile einbezogen (vgl. Rz (41)), sind auch die korrespondierenden Verpflichtungen des Tochterunternehmens Bestandteil des zu konsolidierenden Eigenkapitals.

- (63) Für die Berechnung der Beteiligungsquote ist grundsätzlich die unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens am Tochterunternehmen maßgeblich. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverteilungen sind unerheblich. Bei Kapitalgesellschaften bestimmt sich die Beteiligungsquote daher nach dem Verhältnis des Nennbetrags der dem Mutterunternehmen unmittelbar bzw. mittelbar gehörenden Anteile zum gezeichneten Kapital bzw. im Falle von Stückaktien nach dem Verhältnis der Anteile des Mutterunternehmens zu den insgesamt ausgegebenen Aktien. In beiden Fällen sind dem Tochterunternehmen gehörende eigene Anteile abzuziehen (§ 244 Abs 5 UGB; vgl. Rz (56)). Bei Personengesellschaften bestimmt sich die Beteiligungsquote nach dem Anteil des Mutterunternehmens am Festkapital oder – falls nur ein Kapitalkonto geführt wird – nach dem Verhältnis des Kapitalkontos zum Gesamtkapital.
- (64) Weicht die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den laufenden Ergebnissen (Gewinne und Verluste) sowie am Liquidationsergebnis von seiner kapitalmäßigen Beteiligung am Tochterunternehmen ab, ist das zu konsolidierende Eigenkapital anhand der wirtschaftlichen Beteiligungsquote zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die wirtschaftliche Beteiligungsquote anhand entsprechender (gesellschafts)vertraglicher Vereinbarungen eindeutig ermittelt werden kann. Für eine von den Kapitalanteilen abweichende Ermittlung der Beteiligungsquote ist es nicht ausreichend, wenn die abweichende Ergebnisbeteiligung nur zeitlich befristet gilt.

## 5.3.5. Zuvor bestehende Beziehungen

- (65) Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung können aus laufendem Liefer- und Leistungsverkehr oder aus sonstigen, nicht vertraglichen Rechtsbeziehungen – z.B. Rechtsstreitigkeiten – Ansprüche und Verpflichtungen zwischen den bestehenden Konzernunternehmen einerseits und dem erstmals in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen andererseits bestehen (sog. zuvor bestehende Beziehungen). Aus Sicht des Konzerns gehen diese zuvor bestehenden Beziehungen mit dem Erwerb des Tochterunternehmens jedenfalls unter, daher ist im Konzernabschluss zusätzlich zum Erwerb des Tochterunternehmens die Beendigung dieser Beziehungen zu bilanzieren.
- (66) Besteht bei den bestehenden Konzernunternehmen ein Anspruch aus zuvor bestehenden Beziehungen, ist das Erlöschen dieses Anspruchs als Teil der Anschaffungskosten des Tochterunternehmens zu erfassen; besteht eine Verpflichtung, ist das Erlöschen der Verpflichtung als Anschaffungspreisminderung zu bilanzieren. Ein Anspruch oder eine Verpflichtung aus einer nicht vertraglichen Beziehung ist dabei mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Ein Anspruch oder eine Verpflichtung aus einer vertraglichen Beziehung ist entweder mit dem Betrag, um den der Vertrag im Vergleich zu aktuellen Marktbedingungen vorteilhaft oder nachteilig ist, oder mit dem Betrag, zu dem der Vertrag vorzeitig beendet werden kann, anzusetzen, je nachdem, welcher Betrag aus Sicht des benachteiligten Vertragspartners günstiger ist.
- (67) Soweit Ansprüche und Verpflichtungen aus zuvor bestehenden Beziehungen einander betragsgleich gegenüberstehen, bleiben die Anschaffungskosten des Tochterunternehmens unberührt, und die Ansprüche und Verpflichtungen werden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

## 5.3.6. Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung

### 5.3.6.1. Zu berücksichtigende Bilanzposten

- (68) In der Neubewertungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern des Tochterunternehmens vollständig und einzeln neu zu erfassen. Die Ansatzpflicht gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Posten bereits im Jahresabschluss des Tochterunternehmens bilanziert wurden. Eine Bilanzierungspflicht besteht deshalb z.B. auch für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, welche aufgrund des Bilanzierungsverbots gemäß § 197 Abs 2 UGB im Jahresabschluss des Tochterunternehmens nicht aktiviert wurden. Zu erfassen sind auch (bisher) bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen des erworbenen Unternehmens (z.B. Finanzderivate, schuldrechtliche Haftungsverhältnisse und Besserungsabreden aus erklärten Darlehensverzichten).
- (69) Unabhängig davon, ob das Tochterunternehmen im Rahmen der Bilanzierung Übergangsvorschriften in Anspruch genommen hat, sind für die Neubewertungsbilanz die endgültigen Beträge anzusetzen.
- (70) Ein gesonderter Ansatz eines Vermögensgegenstandes, einer Rückstellung oder einer Verbindlichkeit ist unzulässig, wenn sie nicht verlässlich bewertbar sind (vgl. Rz (76) ff).
- (71) Vorteile, die nicht die Ansatzkriterien für das Vorliegen eines Vermögensgegenstandes erfüllen, dürfen nicht gesondert erfasst werden. Sie werden in der Konzernbilanz als Bestandteil des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts erfasst.
- (72) Schulden, deren rechtliche Entstehung auf Maßnahmen oder Entscheidungen beruht, die der Erwerber erst nach der Entstehung des Tochter-Mutter-Verhältnisses iSd § 244 UGB getroffen hat, dürfen in der Neubewertungsbilanz nicht angesetzt werden.

- (73) Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen sind nur dann in der Neubewertungsbilanz anzusetzen, wenn hierfür im Zeitpunkt des Erwerbs bereits eine Außenverpflichtung des erworbenen Tochterunternehmens bestanden hat.
- (74) Zu den Schulden, die in der Neubewertungsbilanz anzusetzen sind, gehören auch Verpflichtungen gegenüber Organmitgliedern, Arbeitnehmern oder sonstigen Dritten, z.B. Lieferanten, deren Entstehung aufschiebend bedingt von einem Kontrollwechsel abhängig ist (Change of Control-Klauseln) und die nicht der Abgeltung für eine künftige (Arbeits-)Leistung dienen.
- (75) Bereits zum Erstkonsolidierungszeitpunkt bestehende Rückbeteiligungen des Tochterunternehmens am Mutterunternehmen sind im Rahmen der Erstkonsolidierung ebenfalls anzusetzen. Zur Verrechnung gemäß § 254 Abs 4 iVm §§ 229 Abs 1a und 251 Abs 1 UGB sei auf KFS/RL 11, Rz (23) ff verwiesen.

### **5.3.6.2. Bewertungsmaßstäbe**

- (76) In der Neubewertungsbilanz sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten mit dem beizulegenden Zeitwert unter Beachtung der Anschaffungskostenobergrenze zum jeweils maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt zu bewerten (§ 254 Abs 1 Satz 2 und 3 UGB). Latente Steuern sind nach den in der AFRAC-Stellungnahme 30 festgeschriebenen Grundsätzen anzusetzen. Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag nach § 211 UGB in die Konzernbilanz zu übernehmen.
- (77) Für Zwecke der Folgebewertung/Folgekonsolidierung entspricht der Wertansatz der Vermögensgegenstände in der Neubewertungsbilanz den Konzernanschaffungskosten für diese Vermögensgegenstände (§§ 203 Abs 1 und 206 Abs 1 iVm § 251 Abs 1 UGB).
- (78) Der Marktpreis ist grundsätzlich auf einem aktiven Markt zu ermitteln. Hierfür ist der notierte Marktpreis maßgeblich. Die Berücksichtigung von Paketz- oder -abschlägen ist nicht zulässig.



- (79) Falls sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert aus Marktpreisen für vergleichbare Vermögensgegenstände oder Geschäftsvorfälle abzuleiten oder, wenn dies möglich ist, unter Anwendung sonstiger anerkannter Bewertungsverfahren zu ermitteln. Die Verwendung von ertragswert- oder kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren (Ertragswert- oder DCF-Verfahren) kommt dabei nur in Betracht, wenn sich die Zahlungsströme den einzelnen zu bewertenden Vermögensgegenständen verlässlich zuordnen lassen.
- (80) Ist eine marktpreis-, ertragswert- oder kapitalwertorientierte Wertermittlung nicht möglich, dürfen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts kostenorientierte Bewertungsverfahren (Reproduktions- oder Wiederbeschaffungskostenmethoden) herangezogen werden. Hierbei ist dem jeweiligen Nutzungszustand des zu bewertenden Vermögensgegenstandes durch angemessene Wertabschläge Rechnung zu tragen.
- (81) Kann der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsverfahren ermittelt werden, sind die Vermögensgegenstände mit dem beizulegenden Wert anzusetzen.
- (82) Die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert betrifft auch Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens gegenüber dem Mutterunternehmen aus einem bereits zum Erstkonsolidierungszeitpunkt bestehenden Schuldverhältnis. Hat das Mutterunternehmen die Forderung ganz oder teilweise abgeschrieben, ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Schuld (vgl. Rz (12)) und dem bisher beim Tochterunternehmen passivierten Erfüllungsbetrag bei der Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals zu berücksichtigen.
- (83) Bereits zum Erstkonsolidierungszeitpunkt bestehende Rückbeteiligungen des Tochterunternehmens am Mutterunternehmen sind mit dem beizulegenden Zeitwert aus Sicht eines unabhängigen Erwerbers zu bewerten.

- (84) Erfolgt eine Ausgleichszahlung für Veränderungen im Reinvermögen vom Verkäufer an das erworbene Unternehmen oder vom erworbenen Unternehmen an den Verkäufer, verändern sich die Anschaffungskosten im Jahresabschluss des Anteilseigners nicht. Auch das Eigenkapital des erworbenen Unternehmens wird hierdurch in der Regel nicht beeinflusst, weil die Ausgleichszahlung die Veränderung im Reinvermögen kompensiert. Entspricht die Höhe der Ausgleichszahlung nicht dem Betrag der Wertänderung im Vermögen des Tochterunternehmens, an die sie anknüpft, ist die sich ergebende Differenz erfolgswirksam zu erfassen. Konsequenzen für die Kapitalkonsolidierung ergeben sich insoweit nicht.

### **5.3.6.3. Berücksichtigung latenter Steuern in der Neubewertungsbilanz**

- (85) Auf die im Zuge der Erstkonsolidierung durch die Neubewertung von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten entstandenen temporären Differenzen sind latente Steuern zu erfassen (§ 254 Abs 1 iVm § 258 Satz 1 UGB; AFRAC 30, Rz (116) ff). Dies gilt nicht, wenn das erworbene Nettovermögen des Tochterunternehmens keinen (Teil-)Betrieb darstellt (vgl. AFRAC 30, Rz (117)).
- (86) Die zum Erstkonsolidierungszeitpunkt für die Ermittlung latenter Steuern maßgeblichen temporären Differenzen resultieren aus dem Unterschied zwischen den in der Neubewertungsbilanz zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten und den entsprechenden steuerrechtlichen Wertansätzen.
- (87) In der Neubewertungsbilanz sind die latenten Steuern mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen jener Konzerngesellschaften zu ermitteln, bei welchen sich die Differenzen wieder umkehren werden (vgl. AFRAC 30, Rz (141)). Der in der Neubewertungsbilanz als Steuerlatenz anzusetzende Betrag erhöht (aktive latente Steuern) oder vermindert (passive latente Steuern) das konsolidierungspflichtige Eigenkapital des Tochterunternehmens gemäß § 254 Abs 1

Satz 2 UGB. Steuerliche Verlustvorträge des Tochterunternehmens sind unter Berücksichtigung des Wahlrechts des § 198 Abs 10 UGB bei entsprechender Werthaltigkeit als Vermögensgegenstand des Tochterunternehmens anzusetzen. Steuerliche Verlustvorträge des Mutterunternehmens sind auch dann, wenn sich die Werthaltigkeit durch den Unternehmenserwerb ändert, nicht als Vermögensgegenstand des Tochterunternehmens anzusetzen. Siehe dazu auch AFRAC 30, Rz (12) ff.

#### **5.3.6.4. Begrenzung des anteiligen Eigenkapitals mit den Anschaffungskosten**

- (88) Das anteilige Eigenkapital darf in der Neubewertungsbilanz nicht mit einem Betrag angesetzt werden, der die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens für die Anteile an dem einbezogenen Tochterunternehmen überschreitet (§ 254 Abs 1 Satz 3 UGB). Da in der Neubewertungsbilanz alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern einheitlich anzusetzen und zu bewerten sind, hat die Begrenzung des auf die Anteile des Mutterunternehmens entfallenden Eigenkapitals mit den Anschaffungskosten Auswirkungen auf das auf die nicht beherrschenden Anteile entfallende Eigenkapital.
- (89) Die Begrenzung des anteiligen Eigenkapitals mit den Anschaffungskosten bezieht sich auf das Eigenkapital in der Neubewertungsbilanz unter Berücksichtigung der zu bildenden latenten Steuern. Eine Aufwertung von Vermögensgegenständen ist daher so weit vorzunehmen, dass die Aufwertung abzüglich der auf die Aufwertung entfallenden latenten Steuerschuld zu einem Eigenkapital führt, das die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens nicht übersteigt.

#### **5.3.6.5. Nachträgliche Änderung der Bewertungsmaßstäbe – Werterhellung**

- (90) Wesentliche bessere Erkenntnisse über die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung, die bis zum Ende der Aufstellungsphase für den Konzernabschluss erlangt werden, in dem die Erstkonsolidierung erfolgt, sind entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§ 201 Abs 2 Z 4 iVm § 251 Abs 1 UGB)

unmittelbar bei der erstmaligen Erfassung des erfolgsneutralen Anschaffungsvorgangs zu berücksichtigen. An dieser Stelle sei auf die AFRAC-Stellungnahme 16 „Wertaufhellung und Wertbegründung“ verwiesen.

## **5.3.7. Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge (§ 254 Abs 3 UGB)**

### **5.3.7.1. Geschäfts- oder Firmenwert**

- (91) Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ergibt sich auf Ebene des Konzernabschlusses als positiver Unterschiedsbetrag nach Durchführung der Verrechnung gemäß § 254 Abs 1 Satz 1 UGB und ist auf der Aktivseite gesondert innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen (§ 254 Abs 3 Satz 1 UGB).
- (92) Der Geschäfts- oder Firmenwert resultiert aus Ursachen für den zukünftigen Unternehmenserfolg, die nicht separat als Vermögensgegenstand erfasst werden dürfen bzw. nicht zuverlässig bewertet werden können. Stellt das Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens keinen (Teil-)Betrieb dar, kann kein Geschäfts- oder Firmenwert bestehen; in diesem Fall sind die gesamten Anschaffungskosten für den Erwerb des Tochterunternehmens als Anschaffungskosten für die identifizierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten anzusehen.
- (93) Wird ein Tochterunternehmen gegründet, übersteigen die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens das Eigenkapital des Tochterunternehmens um die Anschaffungsnebenkosten. Mangels (Teil-)Betrieb des neu gegründeten Tochterunternehmens liegt auch in diesem Fall kein Geschäfts- oder Firmenwert iSd § 203 Abs 5 UGB vor; die konzerninterne Gründung ist als konzerninterner Geschäftsfall anzusehen, der im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen zu eliminieren ist. Dieser Unterschiedsbetrag ist daher im Konzernabschluss im Jahr der Gründung als Aufwand zu erfassen.

- (94) Bei der Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist zunächst zu prüfen, ob der gemäß § 254 Abs 3 Satz 1 UGB ermittelte aktive Unterschiedsbetrag Bestandteile enthält, die sich nur aufgrund der Konsolidierungstechnik ergeben und daher gesondert zu behandeln sind. Die nachstehend beschriebenen Sachverhalte können aus Vereinfachungsgründen bereits im Rahmen der Erstkonsolidierung berücksichtigt werden.
- (95) Gründungskosten, die bei der Gründung eines Tochterunternehmens anfallen, sind im Jahresabschluss des beteiligten Unternehmens als Anschaffungsnebenkosten der Anteile zu erfassen (§ 203 Abs 2 Satz 2 UGB). Anschaffungsnebenkosten können jedoch auch im Rahmen einer beim Tochterunternehmen durchgeführten Kapitalerhöhung entstehen. Dieser Teil der Anschaffungsnebenkosten der Anteile am Tochterunternehmen führt im Rahmen der Kapitalaufrechnung iSd § 254 Abs 1 UGB zu einem aktiven Unterschiedsbetrag, der aus Konzernsicht zur Gänze aufwandswirksam zu erfassen ist.
- (96) Grunderwerbsteuer, die durch den Übergang von Anteilen ausgelöst wird, ist (unabhängig von ihrer Behandlung im Jahresabschluss des die Anteile erwerbenden Unternehmens) aus Konzernsicht als Anschaffungsnebenkosten der erworbenen Anteile einzuordnen. In diesem Fall ist der sich nach § 254 Abs 3 Satz 1 UGB ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe der Grunderwerbsteuer dem (jeweiligen) Grundstück zuzuordnen.

### **5.3.7.2. Passiver Unterschiedsbetrag**

- (97) Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ergibt sich dann, wenn nach der Durchführung der Verrechnung gemäß § 254 Abs 1 Satz 1 UGB ein negativer Unterschiedsbetrag resultiert. Diese Differenz ist als Unterschiedsbetrag aus der Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen (Kapitalkonsolidierung) auszuweisen (§ 254 Abs 3 Satz 1 UGB).

### 5.3.7.3. Anteile anderer Gesellschafter

- (98) In der Konzernbilanz ist für nicht dem Mutterunternehmen oder einem einbezogenen Tochterunternehmen gehörende Anteile an den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter am nach den Vorschriften des § 254 Abs 1 UGB ermittelten Eigenkapital im Posten „Nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (§ 259 Abs 1 UGB).
- (99) Der Ermittlung des Anteils am Eigenkapital ist der Anteil am Kapital des jeweiligen Tochterunternehmens zugrunde zu legen. Der Anteil an den Stimmrechten ist hierbei irrelevant. Rz (64) ist analog anzuwenden.
- (100) Die Bilanzierung von Optionen anderer Gesellschafter, ihre Anteile an das Mutterunternehmen zu verkaufen, ist abhängig von der Bilanzierung der Auf- bzw. Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen und wird daher in den Abschnitten 6.8.2. und 6.8.3. behandelt.

## 6. Folgekonsolidierung

### 6.1. Fortführung der neubewerteten Vermögensgegenstände und Schulden

- (101) In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen sind die im Zuge der Neubewertung gemäß § 254 Abs 1 UGB aufgedeckten stillen Reserven und Lasten wie die Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, denen sie in der Neubewertungsbilanz zugeordnet wurden, abzuschreiben, aufzulösen, zu verbrauchen oder beizubehalten. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latente Steuern, die erstmals in der Neubewertungsbilanz angesetzt wurden; auch diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen fortzuführen.
- (102) Wurde bei der Erstkonsolidierung ein nicht beherrschender Anteil für eine Stillhalterverpflichtung aufgrund von bestehenden Bezugsrechten konzernfremder

Dritter auf Anteile an einem Tochterunternehmen erfasst, ist dieser nicht beherrschende Anteil mit unverändertem Buchwert beizubehalten, bis die Bezugsrechte ausgeübt werden oder erlöschen. Bei der Aufteilung des Ergebnisses des Tochterunternehmens bleiben diese nicht beherrschenden Anteile unberücksichtigt. Werden die Bezugsrechte ausgeübt, ist der neu entstandene nicht beherrschende Anteil mit dem anteiligen Reinvermögen zum Zeitpunkt der Bezugsrechtsausübung zu erfassen. Je nachdem, ob der neu entstandene nicht beherrschende Anteil den Buchwert des bisher erfassten nicht beherrschenden Anteils zuzüglich des Ausübungspreises überschreitet oder unterschreitet, ergibt sich eine Minderung bzw. Mehrung des Konzernanteils am Eigenkapital. Je nach Ausübung des Wahlrechts gemäß Rz (134) ff ist diese Veränderung erfolgswirksam (Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang) oder erfolgsneutral (Kapitalvorgang) zu erfassen. Erlöschen die Bezugsrechte, ist der bestehende nicht beherrschende Anteil erfolgsneutral in die Kapitalrücklage umzugliedern.

## **6.2. Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags**

### **6.2.1. Geschäfts- oder Firmenwert**

#### **6.2.1.1. Planmäßige Abschreibung**

- (103) Der als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesene Unterschiedsbetrag ist um planmäßige Abschreibungen zu mindern (§ 261 Abs 1 iVm § 203 Abs 5 UGB).
- (104) Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist planmäßig auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, zu verteilen (§ 261 Abs 1 iVm § 203 Abs 5 UGB). Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist ein Abschreibungsplan zu erstellen, in welchem sowohl die Abschreibungsmethode als auch die Nutzungsdauer festzulegen sind.
- (105) In Fällen, in denen die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist dieser über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben (§ 261 Abs 1 iVm § 203 Abs 5 UGB).

- (106) Für die Abschreibung im Jahr des Zugangs ist konzerneinheitlich eine allgemeine Abschreibungsmethode festzulegen.
- (107) Wenn bei einem unterjährig erworbenen Tochterunternehmen das Wahlrecht zur Erstkonsolidierung im Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss (= Konzernabschlussstichtag) in Anspruch genommen wird, beginnt die Abschreibung im darauffolgenden Geschäftsjahr.
- (108) Grundsätzlich ist der Geschäfts- oder Firmenwert linear abzuschreiben. Liegen objektive Nachweise vor, dass der Abnutzungsverlauf durch eine andere Abschreibungsmethode zutreffender dargestellt wird, kann diese dem Abschreibungsplan zugrunde gelegt werden.
- (109) Die Nutzungsdauer ist anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien festzulegen. Im Zweifel ist bei bestehenden Schätzunsicherheiten ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen.

## **6.2.1.2. Außerplanmäßige Abschreibung**

- (110) Der Geschäfts- oder Firmenwert ist bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 204 Abs 2 Satz 1 iVm § 251 Abs 1 UGB).
- (111) Aufgrund des Wertaufholungsverbots ist der niedrigere Wertansatz auch an künftigen Abschlussstichtagen beizubehalten (§ 208 Abs 2 iVm § 251 Abs 1 UGB).
- (112) Liegen ein oder mehrere Anhaltspunkte oder andere objektive Hinweise für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vor und können diese nicht widerlegt werden, ist die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts zu prüfen und gegebenenfalls die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung zu ermitteln.
- (113) Ein voll abgeschriebener Geschäfts- oder Firmenwert ist als Abgang zu behandeln und zwingend auszubuchen (§ 226 Abs 4 iVm § 251 Abs 1 UGB).



### 6.2.1.3. Ausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

(114) Die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist in der nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich im Posten gemäß § 231 Abs 2 Z 7 lit a UGB „Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ auszuweisen. Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens hat ein Ausweis im Posten gemäß § 231 Abs 3 Z 7 UGB „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu erfolgen (§ 231 iVm § 251 Abs 1 UGB), falls keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zuordnung zu den Funktionsbereichen rechtfertigen würden. Mögliche Anhaltspunkte können aus der betrieblichen Tätigkeit des Tochterunternehmens abgeleitet werden. Außerplanmäßige Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts sind gesondert auszuweisen (§ 232 Abs 5 iVm § 251 Abs 1 UGB).

### 6.2.2. Passiver Unterschiedsbetrag

(115) Die Fortführung des aus der Kapitalkonsolidierung entstehenden passiven Unterschiedsbetrags richtet sich nach § 261 Abs 2 UGB. Hierzu sind die Entstehungsursachen im Erstkonsolidierungszeitpunkt zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Ausweis hat in Abhängigkeit von der Entstehungsursache des passiven Unterschiedsbetrags zu erfolgen.

(116) Wurden zum Zeitpunkt der Festlegung des Kaufpreises negative Entwicklungen, wie bspw. schlechte Ertragserwartungen, antizipiert, so hat ein gesonderter Ausweis unter den Rückstellungen zu erfolgen. Der als Rückstellung ausgewiesene passive Unterschiedsbetrag ist in dem Ausmaß ergebniswirksam aufzulösen, in dem die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder zum Erstkonsolidierungszeitpunkt erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind (§ 261 Abs 2 Z 1 UGB). Der passive Unterschiedsbetrag ist bis zum Eintritt der erwarteten Verluste bzw. Aufwendungen unverändert weiterzuführen. Stellt sich jedoch im Zeitablauf zweifelsfrei heraus,

dass die Verluste bzw. Aufwendungen, für welche der passive Unterschiedsbetrag als Rückstellung erfasst wurde, nicht mehr eintreten werden, ist der passive Unterschiedsbetrag insoweit ergebniswirksam aufzulösen.

- (117) Ist der Unterschiedsbetrag auf einen günstigen Kauf (einen sog. Lucky Buy) zurückzuführen, ist er zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erfolgswirksam aufzulösen.
- (118) Ein passiver Unterschiedsbetrag iSd § 254 Abs 3 UGB kann sich weiters aufgrund folgender Ursachen ergeben:
- a) Das Tochterunternehmen hat zwischen dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs und dem Erstkonsolidierungszeitpunkt Gewinnthesaurierungen durchgeführt. Hierdurch hat sich das zu konsolidierende Eigenkapital des Tochterunternehmens zwischen diesen Zeitpunkten erhöht. Ein daraus entstandener passiver Unterschiedsbetrag ist wie ein Lucky Buy zu behandeln (vgl. Rz (117)).
  - b) Die Entstehung des Mutter-Tochter-Verhältnisses ist auf eine zu Buchwerten iSd § 202 Abs 2 UGB durchgeführte Verschmelzung oder Einbringung zurückzuführen. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ist auch in diesem Fall die Beteiligung mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Daher entsteht in diesem Fall kein Lucky Buy.

### **6.3. Anteile anderer Gesellschafter**

- (119) Der im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelte Anteil anderer Gesellschafter ist in den folgenden Geschäftsjahren analog zur Entwicklung des Eigenkapitals des Tochterunternehmens in der Neubewertungsbilanz am jeweiligen Abschlussstichtag fortzuschreiben.
- (120) Verlangt der Gesellschaftsvertrag eine von den Kapitalanteilen abweichende Ergebnisverteilung, ist die gesellschaftsrechtliche Regelung maßgeblich (vgl. Rz (64)).

- (121) Ändern sich die Kapitalanteile bzw. die Ergebnisanteile während des Geschäftsjahrs, ist das Ergebnis für den Zeitraum vor bzw. nach der Änderung gesondert zu ermitteln und aufzuteilen.
- (122) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind die nicht beherrschenden Anteile am Jahresergebnis nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ gesondert auszuweisen (§ 259 Abs 2 UGB).
- (123) Hat das Mutterunternehmen mit dem Tochterunternehmen eine Ergebnisüberrechnung vertraglich vereinbart und den anderen Gesellschaftern eine Ausgleichszahlung garantiert, ist dieser Betrag nicht als Teil des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter, sondern als Verbindlichkeit gegenüber anderen Gesellschaftern auszuweisen. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist die Ausgleichszahlung als „Nicht beherrschenden Anteilen zustehender Gewinn“ gesondert vor dem Posten „(Konzern-)Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.

#### **6.4. Nachträgliche Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln**

- (124) Im Falle nachträglicher Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln (vgl. Rz (51) ff) ist eine Zuordnung der Kaufpreisanpassung auf die einzelnen übernommenen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern nur dann vorzunehmen, wenn die Kaufpreisanpassung in der Neubewertung eines Vermögensgegenstands, einer Rückstellung, einer Verbindlichkeit, eines Rechnungsabgrenzungspostens oder der latenten Steuern begründet ist. In allen anderen Fällen ist der Anpassungsbetrag ausschließlich dem Geschäfts- oder Firmenwert bzw. dem passiven Unterschiedsbetrag zuzuordnen. Wurde allerdings bei der ursprünglichen Kapitalaufrechnung die Aufdeckung stiller Reserven durch die Begrenzung der Neubewertung mit den An-

schaffungskosten eingeschränkt oder verhindert, führt eine nachträgliche Erhöhung der Anschaffungskosten zu einer nachträglichen Berücksichtigung stiller Reserven.

- (125) Wenn sich die Kaufpreisanpassungen bereits vor der Fertigstellung jenes Konzernabschlusses, in den das Tochterunternehmen erstmalig einbezogen worden ist, ergeben haben, können die Anpassungen so berücksichtigt werden, als wären sie von Anfang an bekannt gewesen (retrospektiv). Die Differenz zwischen der Kaufpreisanpassung und den fortgeführten Werten des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. des passiven Unterschiedsbetrags und der betroffenen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern vor und nach der Kaufpreisanpassung ist erfolgswirksam zu erfassen.
- (126) In allen anderen Fällen ist prospektiv auf den Zeitpunkt der Kaufpreisanpassung abzustellen.

## **6.5. Veränderungen des Buchwerts konsolidierungspflichtiger Anteile**

- (127) Abschreibungen vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt sind auch im Zuge der Folgekonsolidierung nicht rückgängig zu machen.
- (128) Buchwertänderungen aufgrund von Abschreibungen nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt sind vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung rückgängig zu machen. Bei einer Abschreibung der Anteile im laufenden Geschäftsjahr ist die Buchwerterhöhung der Anteile des Mutterunternehmens unter Stornierung der Abschreibung ergebniswirksam vorzunehmen. Die Rücknahme von Abschreibungen aus Vorjahren nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt ist im Ergebnisvortrag des Konzerns zu erfassen.

## **6.6. Kapitalmaßnahmen des Tochterunternehmens**

- (129) Nimmt das Mutterunternehmen proportional an einer Kapitalmaßnahme des Tochterunternehmens teil, so sind die Anschaffungskosten der neuen Anteile

mit dem neu eingezahlten Kapital des Tochterunternehmens zu verrechnen. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag ist im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage regelmäßig auf Anschaffungsnebenkosten zurückzuführen, die aufwandswirksam zu erfassen sind.

- (130) Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung werden die Sacheinlagen beim Tochterunternehmen mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt. Aus Sicht des Konzerns liegt aber eine konzerninterne Transaktion vor, sodass diese Sacheinlagen weiterhin mit dem bisherigen Buchwert im Konzernabschluss bilanziert werden müssen. Erfolgt beim Mutterunternehmen der Beteiligungsansatz mit dem beizulegenden Zeitwert der Sacheinlagen, muss diese Aufwertung im Konzernabschluss rückgängig gemacht werden (analog zu konzerninternen Umgründungen, vgl. Rz (133)).
- (131) Erhöht sich die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens infolge einer Kapitalmaßnahme des Tochterunternehmens, so ist der Unterschiedsbetrag, der aus der Verrechnung der neu erworbenen Anteile mit dem neugeschaffenen anteiligen Eigenkapital entsteht, wie bei einem Hinzuerwerb (vgl. Rz (134)) zu behandeln. Dabei sind die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme zugrunde zu legen.
- (132) Bei einer Minderung der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens (ohne Verlust der Beherrschung iSd § 244 UGB) infolge einer Kapitalmaßnahme des Tochterunternehmens werden in der Regel Anteile zu einem Kurs ausgegeben, der den Nennwert des neugezeichneten Kapitals übersteigt (über pari-Ausgabe von Anteilen), um die geminderte Teilhabe des Mutterunternehmens an stillen Reserven und Lasten bzw. an einem Geschäfts- oder Firmenwert auszugleichen. Bei der Kapitalkonsolidierung sind in diesem Fall die Grundsätze zur Bilanzierung von Abstockungen einer Mehrheitsbeteiligung zu beachten (vgl. Rz (134)).

## **6.7. Konzerninterne Umgründungsvorgänge**

(133) Konzerninterne Umgründungsvorgänge dürfen aufgrund der Einheitstheorie keinen Einfluss auf den Konzernabschluss haben. Sämtliche Vermögens- und Erfolgseffekte aus solchen Umgründungsvorgängen sind zu eliminieren, soweit für den Konzern insgesamt kein Mittelzufluss oder Mittelabfluss entsteht.

## **6.8. Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen**

### **6.8.1. Grundsatz**

(134) Werden nach Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses weitere Anteile an einem Tochterunternehmen erworben (Aufstockung) oder Anteile veräußert (Abstockung), ohne dass der Status als Tochterunternehmen verloren geht, können diese Transaktionen entweder als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang abgebildet werden. Die im Konzernabschluss gewählte Methode ist einheitlich für alle Auf- und Abstockungsfälle sowie zeitlich stetig anzuwenden.

### **6.8.2. Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang**

(135) Bei einer Interpretation als Erwerbsvorgang sind die Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern anteilig in Höhe des Zuerwerbs neu zu bewerten. Ein sich nach der Verrechnung der Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden neubewerteten Eigenkapital ergebender Unterschiedsbetrag ist nach den §§ 254 Abs 3 und 261 UGB zu behandeln.

(136) Bei einer teilweisen Anteilsveräußerung ohne Verlust der Beherrschung iSd § 244 UGB ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zzgl. des anteiligen abgehenden Geschäfts- oder Firmenwerts zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgswirksam zu behandeln. Der auf die verkauften Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals ist als „Nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen.

(137) Haben die anderen Gesellschafter eine Option, ihre Anteile an das Mutterunternehmen zu verkaufen, erfüllt der Konzern die Rolle des Stillhalters für eine spätere Transaktion, die als Erwerb oder Veräußerung erfasst wird. Soweit bei dieser Transaktion ein Verlust erwartet wird, d.h. soweit der Ausübungspreis höher ist als der beizulegende Zeitwert der von der Option umfassten Anteile, ist in Höhe dieses Verlusts eine Rückstellung für drohende Verluste gemäß § 198 Abs 8 Z 1 UGB zu bilden. Die Bilanzierung der nicht beherrschenden Anteile bleibt von dieser Rückstellung unberührt.

### 6.8.3. Kapitalvorgang

(138) Bei einer Interpretation als Kapitalvorgang sind die Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern nicht neu zu bewerten. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem hierauf entfallenden Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile zu verrechnen. Sofern sich nach dieser Verrechnung ein Unterschiedsbetrag ergibt, ist dieser erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital, das auf das Mutterunternehmen entfällt, zu verrechnen.

(139) Besteht bei einer teilweisen Anteilsveräußerung die Beherrschung des Tochterunternehmens iSd § 244 UGB durch das Mutterunternehmen fort, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgsneutral in das Konzerneigenkapital einzustellen. Der auf die verkauften Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals ist als „Nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen. Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist in Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten beizubehalten.

(140) Haben andere Gesellschafter eine Option, ihre Anteile an das Mutterunternehmen zu verkaufen, besteht aus Sicht des Konzerns eine Zahlungsverpflichtung in Höhe des Ausübungspreises, da die auf den Konzernabschluss entfallenden

Vermögensgegenstände und Schulden bereits vollständig im Konzernabschluss gezeigt werden und bei Ausübung der Option lediglich eine Veränderung im Eigenkapital des Konzerns stattfindet. Daher ist der geschätzte Ausübungspreis der Option als Rückstellung im Konzernabschluss zu zeigen und der betreffende Anteil anderer Gesellschafter auszubuchen. Veränderungen dieser Rückstellung sind im Ergebnis zu erfassen.

- (141) Sind andere Gesellschafter an einem Tochterunternehmen beteiligt, das eine Rückbeteiligung am Mutterunternehmen hält, ist nicht der anteilige, auf das Mutterunternehmen entfallende, sondern der gesamte Nennbetrag oder rechnerische Wert offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen.

## **7. Endkonsolidierung**

- (142) Ein Tochterunternehmen ist nicht länger im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn die Beherrschung iSd § 244 UGB endet oder das Mutterunternehmen künftig auf die Einbeziehung eines Tochterunternehmens verzichtet (§ 249 UGB).
- (143) In diesem Fall ist das auf das Tochterunternehmen entfallende Reinvermögen zu Konzernbuchwerten (Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latente Steuern, ein gegebenenfalls bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sowie eine gegebenenfalls vorhandene Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung) nach den in Rz (101) ff niedergelegten Regelungen bis zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung fortzuschreiben.
- (144) Anschließend ist das bis zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung ermittelte Reinvermögen des Tochterunternehmens zu Konzernbuchwerten in voller Höhe als Abgang auszubuchen. In diesem Zusammenhang ist eine auf das ausscheidende Tochterunternehmen entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung erfolgswirksam aufzulösen.



- (145) Der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und dem zum Abgangszeitpunkt fortgeschriebene Reinvermögen zu Konzernbuchwerten andererseits zzgl. der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung ist ergebniswirksam als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust, in der Regel in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen, in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.
- (146) Sind an dem Tochterunternehmen bis zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung andere Gesellschafter beteiligt, ist das Reinvermögen zu Konzernbuchwerten bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses entsprechend dem Anteil des Mutterunternehmens zu berücksichtigen. Da der auf andere Gesellschafter entfallende Anteil am Reinvermögen (ohne Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag) mit dem Anteil anderer Gesellschafter übereinstimmt, erfolgt der Abgang der Anteile anderer Gesellschafter erfolgsneutral.

## **8. Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Quotenkonsolidierung, die Equity-Methode oder die Anschaffungskostenmethode**

- (147) Für den abgehenden Anteil des ehemaligen Tochterunternehmens gelten die in Rz (142) ff beschriebenen Grundsätze zur Endkonsolidierung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den im Konzern verbleibenden Anteil des ehemaligen Tochterunternehmens.
- (148) Wenn ein Tochterunternehmen zu einem Gemeinschaftsunternehmen wird und dieses Gemeinschaftsunternehmen künftig im Wege der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden soll (§ 262 UGB), ist der verbleibende Anteil des Reinvermögens, einschließlich eines evtl. noch vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, in den Konzernabschluss einzubeziehen. Die bislang im

Rahmen der Vollkonsolidierung vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen sind nunmehr quotal fortzuführen.

- (149) Im Rahmen der Übergangskonsolidierung zur Equity-Methode findet keine neue Erwerbsbilanzierung statt. Vielmehr werden fortgeführte stille Reserven und Lasten aus der Neubewertungsbilanz des Tochterunternehmens sowie ein verbliebener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung entsprechend den verbliebenen Anteilen des Mutterunternehmens in der Nebenrechnung im Rahmen der Equity-Methode fortgeführt.
- (150) Wird der verbleibende Anteil entsprechend der Anschaffungskostenmethode bilanziert, gilt das anteilige Reinvermögen einschließlich des anteiligen Geschäfts- oder Firmenwerts zu Konzernbuchwerten zum Zeitpunkt des Abgangs als Anschaffungskosten der Beteiligung (§ 203 Abs 1 UGB).

## **9. Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern**

### **9.1. Technische Vorgehensweise**

- (151) Im mehrstufigen Konzern kann die Kapitalkonsolidierung entweder in Form der Stufen- oder in Form der Simultankonsolidierung vorgenommen werden. Trotz unterschiedlicher Vorgehensweisen bei der Durchführung der Kapitalaufrechnung führen beide Verfahren zum selben Ergebnis.
- (152) Im Rahmen der Stufenkonsolidierung wird für jeden innerhalb des Gesamtkonzerns bestehenden Teilkonzern ein Teilkonzernabschluss erstellt, der als Grundlage für die Kapitalkonsolidierung der nächsthöheren Stufe herangezogen wird. Bei der Simultankonsolidierung werden alle Konzernunternehmen in einem Schritt zu einem Summenabschluss zusammengefasst und die Kapitalkonsolidierung in einem einzigen Schritt vorgenommen.

## **9.2. Kapitalkonsolidierung bei Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen**

- (153) Bei Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen kann die Kapitalaufrechnung sowohl nach der additiven als auch nach der multiplikativen Methode durchgeführt werden.
- (154) Bei Erwerb eines bisher nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Enkelunternehmens durch ein bereits in den Konsolidierungskreis einbezogenes Tochterunternehmen sind der Kapitalkonsolidierung im Erstkonsolidierungszeitpunkt gemäß § 254 UGB die direkten Beteiligungsverhältnisse zugrunde zu legen. Daher ist die unmittelbare Beteiligung des erwerbenden Tochterunternehmens an dem erworbenen Enkelunternehmen mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des erworbenen Enkelunternehmens zu verrechnen (sog. additive Methode).
- (155) Bei der multiplikativen Methode wird der auf das Mutterunternehmen entfallende Anteil des Beteiligungsansatzes des Tochterunternehmens mit dem durchgerechneten anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Enkelunternehmens verrechnet. Auf diese Art wird ein Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag ermittelt, der sich nur auf die Anteile des Mutterunternehmens bezieht.
- (156) Sofern an dem oder den erwerbenden Konzernunternehmen andere Gesellschafter beteiligt sind, ist ein aus der Kapitalkonsolidierung entstehender Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag auch den indirekten Anteilen anderer Gesellschafter an dem erworbenen Enkelunternehmen zuzuordnen (additive Methode) bzw. mit den Anteilen anderer Gesellschafter zu verrechnen (multiplikative Methode).

## **9.3. Kapitalkonsolidierung bei Erwerb eines Teilkonzerns**

- (157) Erwirbt ein Mutterunternehmen einen Teilkonzern bestehend aus Tochter- und Enkelunternehmen, ist der Beteiligungsansatz des Mutterunternehmens mit den

darauf entfallenden anteiligen Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern zu verrechnen. Ein etwaiger, bisher innerhalb des Teilkonzerns bilanzierter Firmenwert ist nicht als Vermögensgegenstand anzusetzen. Das anteilige Reinvermögen ergibt sich aus dem anteiligen Reinvermögen des Tochterunternehmens ohne die Beteiligung an der Enkelgesellschaft und zzgl. der durchgerechneten anteiligen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern der Enkelgesellschaft. Daher entsteht nur ein einheitlicher Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag für den erworbenen Teilkonzern.

#### **9.4. Erstmalige Erstellung eines mehrstufigen Konzernabschlusses**

(158) Bestehen bei der erstmaligen Erstellung eines Konzernabschlusses neben Tochterunternehmen bereits auch Enkelunternehmen, kann die Kapitalaufrechnung nach den allgemeinen Regeln zum Erstkonsolidierungszeitpunkt entweder rückwirkend zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs oder vereinfachend zum Beginn des Geschäftsjahrs des ersten Konzernabschlusses durchgeführt werden (vgl. Rz (34) bzw. (35)). Bei der rückwirkenden Kapitalaufrechnung kommen je nach Entstehung des mehrstufigen Konzerns die Regelungen von Abschnitt 9.2. oder 9.3. zur Anwendung. Bei der vereinfachten Kapitalaufrechnung zu Beginn des Geschäftsjahrs des ersten Konzernabschlusses sind die Regelungen zur Kapitalkonsolidierung bei Erwerb eines Teilkonzerns (Abschnitt 9.3.) analog anzuwenden, d.h. es entsteht nur ein einheitlicher Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag je Tochterunternehmen einschließlich aller jeweiligen Enkelunternehmen.

## 10. Angaben im Konzernanhang

### 10.1. Allgemeine Grundsätze

(159) Im Konzernanhang sind gemäß § 265 Abs 1 Satz 1 UGB die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt wird.

### 10.2. Angaben

(160) Gemäß § 237 Abs 1 Z 4 iVm § 251 Abs 1 UGB sind im Konzernanhang der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung anzugeben.

(161) Ein allfälliger Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag sowie daraus resultierende wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Sofern Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet werden, sind die verrechneten Beträge im Konzernanhang anzugeben (§ 254 Abs 3 Satz 2 UGB).

(162) Die Ausübung folgender Wahlrechte bedarf einer Erläuterung im Konzernanhang:

- a) der gewählte Erstkonsolidierungszeitpunkt jedes Tochterunternehmens (§ 254 Abs 2 Satz 2 UGB; vgl. Abschnitt 4.),
- b) die im Konzernabschluss einheitlich und stetig angewandte Methode für die Behandlung von Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen (vgl. Abschnitt 6.8.) sowie
- c) die gewählte Methode der Kapitalaufrechnung bei Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen (vgl. Abschnitt 9.2.).

- (163) Eine Angabe im Konzernanhang ist auch für aus der Endkonsolidierung resultierende wesentliche Erfolgsbestandteile notwendig.
- (164) Damit der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, sind erforderlichenfalls im Konzernanhang zusätzliche Angaben zu machen (§ 250 Abs 2 Satz 4 UGB).

## **11. Erstmalige Anwendung**

- (165) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom März 2019. Sie ist ab der Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 41 anzuwenden.

## Erläuterungen

### Zu Rz (1):

Der Inhalt der vorliegenden Stellungnahme orientiert sich weitgehend an DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“, Bekanntmachung vom 15. Februar 2016.

### Zu Rz (2):

Zur bilanziellen Behandlung von aus der Anwendung der aufgestellten Grundsätze resultierenden latenten Steuern (§ 258 UGB) wird auf die AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ verwiesen.

### Zu Rz (32):

In den ErläutRV zum APRÄG 2016 wird zu Art 1 Z 15 klargestellt, dass im kodifizierten Vollständigkeitsgebot des § 253 Abs 2 UGB „aktive latente Steuern“ zu erwähnen sind, da diese eine Zwischenstellung zwischen Vermögensgegenständen und Rechnungsabgrenzungsposten einnehmen. Ob aktive latente Steuern vom Tochterunternehmen zu übernehmen sind, bleibt letztlich gleichgültig, da nach dem bilanzorientierten Konzept des § 198 Abs 9 iVm § 258 Abs 1 UGB latente Steuern ohnehin aus Konzernsicht auf Basis der Konzernwerte neu zu berechnen sind.

Aufwendungen aus Restrukturierungsmaßnahmen, die der Konzern zwischen Erwerbszeitpunkt und Zeitpunkt der Erstkonsolidierung durchgeführt hat, sind nicht als Aufwendungen des Tochterunternehmens anzusehen, sondern als Aufwendungen des Konzerns in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

### Zu Rz (40):

Von der Konsolidierungspflicht sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Tochterunternehmen betroffen.

Teilweise werden in Konzernabschlüsse nicht wesentliche Zwischenholdinggesellschaften nicht einbezogen. In diesem Fall steht dem Anteil des Mutterunternehmens an der Zwischenholding im Summenabschluss kein entsprechendes Eigenkapital der Zwischenholding gegenüber, ebenso besteht im Summenabschluss kein Beteiligungsansatz der Zwischenholding, gegen den das Eigenkapital der Enkelgesellschaften verrechnet werden kann. In diesen Fällen ist es sachgerecht, den Beteiligungsansatz des Mutterunternehmens an der Zwischenholding im Rahmen der Kapitalkonsolidierung mit dem Eigenkapital der Enkelgesellschaften zu verrechnen (sog. Sprungkonsolidierung), weil durch diese Vorgehensweise der Konzernabschluss weitgehend so wie bei Einbeziehung der Zwischenholding dargestellt wird.

## **Zu Rz (45):**

Als Anschaffungsnebenkosten sind demnach nur solche Aufwendungen, die zum einen direkt zurechenbar sind und zum anderen nach der grundsätzlichen Erwerbsentscheidung anfallen, z.B. Due Diligence-Kosten, Gebühren, Honorare für Prüfer, Rechtsberater und Investmentbanken, zu aktivieren. Das Datum der grundsätzlichen Erwerbsentscheidung kann bspw. durch einen Letter of Intent oder ähnliche Absichtserklärungen konkretisiert sein, mit welchen dem Verkäufer das Interesse signalisiert wird, die Anteile an einem bestimmten Unternehmen erwerben zu wollen.

## **Zu Rz (51):**

Von Kaufpreisanpassungsklauseln zu unterscheiden sind Zahlungen, die den Ausgleich für eine angenommene Bewertung von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten oder latenten Steuern darstellen. Diese werden in Abschnitt 5.3.6.2. bei der Bewertung des Reinvermögens behandelt.

## **Zu Rz (55):**

Bei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bilden regelmäßig das Nennkapital, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen, der Ergebnisvortrag, das Jahresergebnis sowie die Effekte aus der Neubewertung (Neubewertungsrücklage) das konsolidierungspflichtige Eigenkapital. Im Jahresabschluss des Tochterunternehmens gegebenenfalls gemäß § 235 UGB ausschüttungsgespernte Teile des Eigenkapitals sind in die Konsolidierung einzubeziehen. Bei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind die entsprechenden Eigenkapitalposten zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen einer Neubewertungsrücklage. Die formale Aufstellung einer Neubewertungsbilanz ist jedoch nicht erforderlich.

## **Zu Rz (68):**

Somit können auch bisher beim Tochterunternehmen nicht bilanzierte Vermögensgegenstände aktivierungspflichtig werden, weil bspw. ein selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstand des erworbenen Unternehmens aus Sicht des Konzerns beim Kauf des Tochterunternehmens entgeltlich erworben wurde.

Abgrenzungsposten, die sich aus Übergangsvorschriften ergeben, z.B. aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014), sind nicht in die Neubewertungsbilanz zu übernehmen. Dies gilt auch für Abgrenzungsposten aufgrund der Override-Verordnung.

## **Zu Rz (71):**

Beispiele hierfür sind Ruf der Firma, Mitarbeiterqualitäten, Know-how sowie Standortvorteile. Ob ein immaterieller wirtschaftlicher Vorteil als Vermögensgegenstand ansatzfähig ist oder es sich um einen



geschäftswertähnlichen Vorteil handelt, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel ist der jeweilige Vorteil Bestandteil des Geschäfts- oder Firmenwerts.

## **Zu Rz (76):**

Bei einzelnen Bilanzposten sind die einschlägigen Bewertungsbestimmungen heranzuziehen, die eine Bewertung abweichend vom beizulegenden Zeitwert erlauben. Rückstellungen können abweichend vom Stichtagszinssatz mit dem Durchschnittszinssatz bewertet werden. Latente Steuern werden nicht diskontiert. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Im Sinne einer einheitlichen Bewertung ist hier der Grundsatz der einheitlichen Bewertung vorrangig vor dem beizulegenden Zeitwert anzuwenden.

## **Zu Rz (84):**

Eine Ausgleichszahlung kommt zum Beispiel vor, wenn der Verkäufer dem Käufer die Einbringlichkeit einer Forderung oder den Wert eines Vermögensgegenstands garantiert oder für nicht erwartete Kosten aus einem Rechtsstreit aufkommt. In diesen Fällen werden bei der Kapitalaufrechnung die garantierten Werte (soweit die Garantieleistung einbringlich ist) bzw. die erwarteten Kosten für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden herangezogen. Tritt ein Wertverlust ein, wird der Buchwert des Vermögensgegenstands reduziert bzw. die Schuld erhöht und stattdessen der Anspruch auf die Ausgleichszahlung bilanziert. Das Reinvermögen bleibt somit unverändert, die Ausgleichszahlung hat keine Auswirkung auf die Kapitalkonsolidierung.

## **Zu Rz (86):**

Die Erfassung latenter Steuern für im Erwerbszeitpunkt bestehende temporäre Differenzen hat ausschließlich auf Basis des § 258 UGB zu erfolgen. Bereits auf Ebene des Jahresabschlusses des Tochterunternehmens bestehende oder erst im Rahmen der Überleitung auf die Handelsbilanz II oder durch die Neubewertung des übernommenen Reinvermögens entstandene Wertansatzunterschiede werden nicht gesondert berücksichtigt. Somit entstehen sämtliche temporäre Differenzen aus Konzernsicht neu zum Erwerbszeitpunkt.

## **Zu Rz (87):**

Bei der Erstkonsolidierung handelt es sich um einen erfolgsneutralen Vorgang. Weder das Ergebnis noch das Konzerneigenkapital darf durch die Erfassung latenter Steuern berührt werden. Somit sind die im Erwerbszeitpunkt bestehenden Steuerlatenzen im Rahmen der Kaufpreisallokation wie erworbene Aktiva oder Passiva zu behandeln, wodurch entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals eintritt. Dies führt dazu, dass durch den separaten Ansatz latenter Steuern auch die Höhe des aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbetrags (Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag) beeinflusst wird.

**Zu Rz (88) und (89):**

Die Aufdeckung stiller Reserven darf in der Neubewertungsbilanz zu keinem positiven Geschäfts- oder Firmenwert führen. Dabei sind der Konzernanteil und die latente Steuerbelastung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Erwerb von 60 % an einem Unternehmen um 108; Eigenkapital 150; Steuersatz 25 %; laut Sachverständigen sind in den Grundstücken stille Reserven in Höhe von 50 enthalten.

Vor Durchführung der Neubewertung ergibt sich für den Konzernanteil ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 18 ( $108 - 150 \times 60\%$ ). In der Neubewertungsbilanz sind daher stille Reserven in Höhe von 40 zu berücksichtigen ( $18 : 60\% = 30$ ;  $30 : 75\% = 40$ ). Durch den Ansatz der stillen Reserven in Höhe von 40 und der darauf entfallenden Rückstellung für latente Steuern in Höhe von 10 beträgt das Eigenkapital in der Neubewertungsbilanz 180; der endgültige Unterschiedsbetrag für den Konzernanteil beträgt daher null ( $108 - 180 \times 60\%$ ).

**Zu Rz (92):**

§ 261 Abs 1 UGB verweist bezüglich der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf § 203 Abs 5 UGB, der einen Geschäfts- oder Firmenwert ausschließlich bei der Übernahme eines Betriebes vorsieht. Es ist daher konsistent, auch im Konzernabschluss die Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts ausschließlich für solche erworbenen Tochterunternehmen zuzulassen, die einen (Teil-)Betrieb bilden oder enthalten.

**Zu Rz (97):**

Durch das RÄG 2014 kam es zur Abschaffung der Buchwertmethode. Dennoch stellen auch im Rahmen der Neubewertungsmethode die Anschaffungskosten für die Anteile am Tochterunternehmen die Obergrenze dar (§ 254 Abs 1 Satz 3 UGB). Somit wurde der „pagatorische Deckel“ beibehalten, da das Anschaffungskostenprinzip auch für den Konzernabschluss gilt. Liegen die Anschaffungskosten unter dem Buchwert des Eigenkapitals des Tochterunternehmens, ist gemäß § 254 Abs 1 Satz 4 UGB der Buchwert anzusetzen, sodass in diesem Fall ein passiver Unterschiedsbetrag entstehen kann (vgl. ErläutRV zum RÄG 2014).

**Zu Rz (98):**

Es erscheint sinnvoll, den Ausgleichsposten „Nicht beherrschende Anteile“ nach dem Eigenkapitalposten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ auszuweisen. Die Höhe des Ausgleichspostens entspricht im Rahmen der Erstkonsolidierung dem Anteil der anderen Gesellschafter am neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung.

## **Zu Rz (99):**

Im Falle eines negativen Eigenkapitals des Tochterunternehmens ist innerhalb des Eigenkapitals ein negativer Posten für die Anteile anderer Gesellschafter auszuweisen. Ein Ausweis auf der Aktivseite kommt nicht in Betracht. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut („ein Ausgleichsposten“) dürfen positive und negative Anteile anderer Gesellschafter miteinander saldiert werden, sodass lediglich der Überhang im Eigenkapital auszuweisen ist. In solchen Fällen wird empfohlen, die saldierten Beträge im Konzernanhang aufzugliedern.

## **Zu Rz (101):**

Stille Reserven, die in der Neubewertungsbilanz dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen zugeordnet wurden, sind bis zum Verkauf oder der vollständigen Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstands bzw. zum Ausscheiden des Tochterunternehmens aus dem Konsolidierungskreis fortzuführen (§§ 203 Abs 1 und 206 Abs 1 iVm § 251 Abs 1 UGB). Werden im Zuge der Neubewertung gemäß § 254 Abs 1 Satz 2 UGB immaterielle Vermögensgegenstände erstmals angesetzt oder stille Reserven im abnutzbaren Anlagevermögen aufgedeckt, sind diese planmäßig über die Nutzungsdauer bzw. die Restnutzungsdauer des zugrundeliegenden Vermögensgegenstands abzuschreiben (§ 204 Abs 1 iVm § 251 Abs 1 UGB). Die (Rest-)Nutzungsdauer ist ausgehend von den Verhältnissen im Erstkonsolidierungszeitpunkt zu bestimmen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn der beizulegende Wert des Anlagevermögens (voraussichtlich dauerhaft) unter dem Konzernbuchwert liegt (§ 204 Abs 2 Satz 1 iVm § 251 Abs 1 UGB). Zuschreibungen gemäß § 208 Abs 1 iVm § 251 Abs 1 UGB dürfen höchstens bis zum Betrag der (gegebenenfalls fortgeführten) Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

Stille Reserven, die anlässlich der Neubewertung nach § 254 Abs 1 Satz 2 UGB in den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und in den fertigen Erzeugnissen und Waren aufgedeckt wurden, sind bis zum Verbrauch bzw. Verkauf oder sonstigen Abgang (z.B. bei Endkonsolidierung des betreffenden Tochterunternehmens) der jeweiligen Vermögensgegenstände fortzuführen. Wird der Wertansatz für unfertige Erzeugnisse oder Leistungen in der Neubewertungsbilanz erhöht, sind die stillen Reserven bis zur Fertigstellung oder zum Verkauf bzw. sonstigen Abgang fortzuführen. Liegt der beizulegende Zeitwert der Vorräte unter den Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist eine Abwertung gemäß § 207 iVm § 251 Abs 1 UGB geboten.

In der Neubewertungsbilanz erstmals angesetzte Rückstellungen, z.B. aufgrund von Change of Control-Klauseln, sind zu verbrauchen, sobald der damit verbundene Aufwand im Jahresabschluss des betreffenden Tochterunternehmens erfasst wird. Eine Auflösung kommt im Übrigen nur in Betracht, wenn der

Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist. Rückstellungen sind auch an den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlussstichtagen mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten, der bestmöglich zu schätzen ist (§ 211 Abs 1 Satz 2 iVm § 251 Abs 1 UGB).

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen (§ 211 Abs 1 Satz 3 iVm § 251 Abs 1 UGB).

### **Zu Rz (103):**

Hinsichtlich der Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts wird ergänzend auf die AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB) (März 2024) verwiesen.

### **Zu Rz (106):**

Die Halbjahresregel gemäß § 7 Abs 2 EStG ist nicht Bestandteil der unternehmensrechtlichen Vorschriften und wird daher in dieser Stellungnahme nicht ausdrücklich als Methode für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung im Jahr des Zugangs bzw. Abgangs empfohlen. Wendet jedoch ein Konzern die Halbjahresregel für alle immateriellen Vermögensgegenstände einheitlich an, so ist sie auch auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung anzuwenden.

### **Zu Rz (109):**

Folgende Anhaltspunkte können für die Schätzung der voraussichtlichen (Rest-)Nutzungsdauer herangezogen werden:

- a) die voraussichtliche Bestandsdauer und Entwicklung des erworbenen Unternehmens einschließlich der gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen,
- b) der Lebenszyklus der Produkte des erworbenen Unternehmens,
- c) die Auswirkungen von zu erwartenden Veränderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen auf das erworbene Unternehmen,
- d) die Höhe und der zeitliche Anfall von Erhaltungsaufwendungen, die erforderlich sind, um den erwarteten ökonomischen Nutzen des erworbenen Unternehmens zu realisieren, sowie die Fähigkeit des Unternehmens, diese Aufwendungen aufzubringen,
- e) die Laufzeit wesentlicher Absatz- und Beschaffungsverträge des erworbenen Unternehmens,
- f) die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit wichtiger Schlüsselpersonen für das erworbene Unternehmen,
- g) das erwartete Verhalten von (potenziellen) Wettbewerbern des erworbenen Unternehmens sowie
- h) die Branche und deren zu erwartende Entwicklung.

## **Zu Rz (110):**

Den GoB entsprechend ist eine außerplanmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts dann notwendig, wenn der Ertragswert des Tochterunternehmens dauerhaft unter die Buchwerte des Tochterunternehmens einschließlich des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts absinkt.

Für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts können folgende Anhaltspunkte relevant sein:

- a) Die Beteiligung wurde im Jahresabschluss außerplanmäßig abgeschrieben.
- b) Das interne Berichtswesen liefert substantielle Hinweise dafür, dass die zu erwartende Ertrags- und Kostenentwicklung des Tochterunternehmens schlechter ist oder sein wird als erwartet.
- c) Das Unternehmen weist eine Historie nachhaltiger operativer Verluste auf.
- d) Die für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wesentlichen Faktoren haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Annahme ungünstiger entwickelt.
- e) Schlüsselpersonen aus verschiedenen Bereichen, z.B. des Managements oder der Forschung des Tochterunternehmens, scheiden früher als erwartet aus dem Konzern aus.
- f) Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen oder gesetzlichen Umfeld, in welchem das Unternehmen tätig ist, sind während der Periode eingetreten oder werden in der nächsten Zukunft eintreten.
- g) Die Marktzinssätze oder andere Marktrenditen haben sich während der Periode erhöht, und die Erhöhungen werden sich wahrscheinlich auf den Abzinsungssatz, der für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen wird, auswirken und damit den beizulegenden Zeitwert wesentlich mindern.
- h) Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens ist nachhaltig größer als seine Marktkapitalisierung.
- i) Technische Veränderungen oder Veränderungen des rechtlichen Umfelds führen zu einer Verkürzung des Lebenszyklus der erworbenen Produktlinien.
- j) Durch den unvorhergesehenen Wegfall von Teilmärkten hat sich das Marktpotenzial wichtiger Produktlinien wesentlich verringert.

## **Zu Rz (112):**

Da ein Geschäfts- oder Firmenwert nicht selbstständig bewertet werden kann, ist der außerplanmäßige Abschreibungsbedarf durch den Vergleich des beizulegenden Werts der Beteiligung am Tochterunternehmen mit der Summe aus dem anteiligen Konzernbuchwert des Reinvermögens des Tochterunternehmens und dem Restbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts zu bestimmen. Für mögliche Anhaltspunkte für einen Abschreibungsbedarf vgl. die Erläuterung zu Rz (110).

## **Zu Rz (116):**

Folgende Ursachen können zu einem als Rückstellung auszuweisenden passiven Unterschiedsbetrag führen:

- a) geplante Sanierungsmaßnahmen, die zu einer Minderung des Kaufpreises der Beteiligung geführt haben und sich bislang noch nicht im neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens niedergeschlagen haben;
- b) absehbare negative Ertragsentwicklungen oder konkrete Verlusterwartungen des Tochterunternehmens, die ebenfalls zu einer Minderung des Kaufpreises geführt haben.

## **Zu Rz (117):**

Durch die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung („darf aufgelöst werden“) wird klargestellt, dass abweichend vom Anschaffungskostenprinzip bei einem Erwerb ein Ertrag erfasst werden kann. Daher ist diese Bestimmung nicht als Wahlrecht im Sinne eines Bilanzierungswahlrechts zu lesen, sondern nur als Möglichkeit, über die Anschaffungskosten hinauszugehen. Eine andere Leseart würde dem Willkürverbot widersprechen, da in nachfolgenden Geschäftsjahren willkürliche Erträge erfasst werden könnten.

## **Zu Rz (128):**

Abschreibungen konsolidierungspflichtiger Anteile auf einen niedrigeren beizulegenden Wert können ein Indiz für eine Wertminderung eines noch vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eine fehlende Werthaltigkeit noch vorhandener aufgedeckter stiller Reserven sein (vgl. die Erläuterung zu Rz (110)).

## **Zu Rz (134):**

Die Auf- bzw. Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen ist im UGB nicht explizit geregelt. Nach dieser Stellungnahme gibt es zwei Möglichkeiten, das UGB hinsichtlich dieser Transaktionen zu interpretieren:

Die Interpretation als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang in Abschnitt 6.8.2. bezieht sich auf die formale Regelung des § 254 Abs 1 UGB, der eine Verrechnung des Beteiligungsansatzes des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens vorsieht. Bei Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entsteht ein zusätzlicher Beteiligungsansatz beim Mutterunternehmen, und folglich bewirkt § 254 Abs 1 UGB eine zusätzliche Verrechnung für diesen zusätzlichen Anteil.

Die Interpretation als Kapitalvorgang in Abschnitt 6.8.3. bezieht sich auf die in § 250 Abs 3 UGB normierte Einheitstheorie: Mutter- und Tochterunternehmen bilden eine Einheit, die wie ein einziges Unternehmen dargestellt werden. Bei dieser Betrachtung kann der spätere Erwerb von zusätzlichen Anteilen

an dem Tochterunternehmen keine Änderung bei den im Konzernabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenständen, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern bewirken. Allfällige Differenzen zwischen der Zahlung und der Änderung der nicht beherrschenden Anteile können daher nur im Eigenkapital erfasst werden.

## Zu Rz (141):

Folgendes Beispiel soll die bilanzielle Vorgehensweise im Rahmen der Kapitalkonsolidierung bei Vorliegen einer Rückbeteiligung verdeutlichen:

Das Tochterunternehmen (T) ist am Mutterunternehmen (M) beteiligt. Die historischen Anschaffungskosten entsprechen hierbei dem Nennbetrag. T muss gemäß § 225 Abs 5 UGB die Anteile an M auf der Aktivseite im Anlagevermögen oder Umlaufvermögen ausweisen. Gleichzeitig muss der Buchwert dieser Anteile dem Buchwert einer auf der Passivseite gesondert auszuweisenden Rücklage entsprechen. Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sehen die Jahresabschlüsse von M und T (Buchwerte = Zeitwerte) wie folgt aus:

Jahresabschluss M				Jahresabschluss T			
AV	1.200	Eigenkapital	1.200	AV	500	Eigenkapital	600
Anteile an T	600	gezeichnet. Kapital	600	Anteile an M	100	davon RL für Anteile an M	100
		Kapitalrücklagen	400				
		Gewinnrücklagen	200				
		Verbindlichkeiten	600				
	1.800		1.800		600		600

Zunächst hat die Kapitalaufrechnung iSd § 254 Abs 1 UGB zu erfolgen. Die für „Anteile am Mutterunternehmen“ gebildete Rücklage ist im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen. Die Kapitalkonsolidierungsbuchung stellt sich wie folgt dar:

Eigenkapital von T (inkl. Rücklage für Anteile an M) / Anteile an T 600

Dieser Vorgang führt zu folgender vorläufiger Konzernbilanz:

vorläufige Konzernbilanz			
AV	1.700	Eigenkapital	1.200
Anteile an M	100	gezeichnet. Kapital	600
		Kapitalrücklagen	400
		Gewinnrücklagen	200
		Verbindlichkeiten	600
	1.800		1.800

Auf Konzernebene sind die „Anteile am Mutterunternehmen“ als eigene Anteile zu behandeln (§ 254 Abs 4 UGB). Diese sind vom gezeichneten Kapital des Mutterunternehmens abzuziehen:

## Gezeichnetes Kapital / Anteile an M 100

Somit stellt sich die endgültige Konzernbilanz wie folgt dar:

endgültige Konzernbilanz			
AV	1.700	Eigenkapital	1.100
		gezeichn. Kapital	600
		Rückbeteiligung	-100
		Kapitalrücklagen	400
		Gewinnrücklagen	200
		Verbindlichkeiten	600
	1.700		1.700

Halten andere Gesellschafter 20 % an T und beträgt der Beteiligungsansatz von M an T daher nur 480 statt 600, ergeben sich folgende Werte (unter der Annahme unveränderten Eigenkapitals bei M):

Jahresabschluss M				Jahresabschluss T			
AV	1.200	Eigenkapital	1.200	AV	500	Eigenkapital	600
Anteile an T	480	gezeichn. Kapital	600	Anteile an M	100	davon RL für Anteile an M	100
		Kapitalrücklagen	400				
		Gewinnrücklagen	200				
		Verbindlichkeiten	480				
	1.680		1.680		600		600

Kapitalkonsolidierung:

$$\begin{aligned} & \text{Eigenkapital von T (inkl. Rücklage für Anteile an M)} \quad 600 \\ & \quad / \text{Anteile an T} \quad 480 \\ & \quad / \text{NBA} \quad 120 \end{aligned}$$

Dieser Vorgang führt zu folgender vorläufiger Konzernbilanz:

vorläufige Konzernbilanz			
AV	1.700	Eigenkapital	1.320
Anteile an M	100	gezeichn. Kapital	600
		Kapitalrücklagen	400
		Gewinnrücklagen	200
		NBA	120
		Verbindlichkeiten	480
	1.800		1.800

Auf Konzernebene sind die „Anteile am Mutterunternehmen“ als eigene Anteile zu behandeln (§ 254 Abs 4 UGB). Diese sind vom gezeichneten Kapital des Mutterunternehmens abzuziehen:

## Gezeichnetes Kapital / Anteile an M 100

Somit stellt sich die endgültige Konzernbilanz wie folgt dar:



endgültige Konzernbilanz			
AV	1.700	Eigenkapital	1.220
		gezeichn. Kapital	600
		Rückbeteiligung	-100
		Kapitalrücklagen	400
		Gewinnrücklagen	200
		NBA	120
		Verbindlichkeiten	480
	1.700		1.700

Die nicht beherrschenden Anteile werden auf Basis der Neubewerteten Handelsbilanz II des Tochterunternehmens gebildet und bleiben von der Saldierung der eigenen Anteile unberührt.

### Zu Rz (143):

Zur ordnungsgemäßen Abbildung der Fortschreibung wird die Aufstellung einer unterjährigen Neubewertungsbilanz zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung empfohlen (vgl. Rz (33)).

### Zu Rz (146):

Wird ein Tochterunternehmen endkonsolidiert, an dem indirekte nicht beherrschende Anteile bestehen, und verbleibt das Tochterunternehmen, an dem die betreffenden direkten nicht beherrschenden Anteile bestehen, im Konzernverbund, verbleiben diese nicht beherrschenden Anteile weiterhin im Konzernabschluss. Daher ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts das anteilige Reinvermögen des Mutterunternehmens und der indirekten nicht beherrschenden Anteile zu berücksichtigen. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ist auf die Anteile des Mutterunternehmens und die nicht beherrschenden Anteile aufzuteilen.

### Zu Rz (151) und (158):

Die technische Abwicklung der Konzernabschlusserstellung ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, daher wird auch keine Präferenz für die Stufen- oder die Simultankonsolidierung festgelegt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird in Rz (151) aber klargestellt, dass die Wahl zwischen diesen beiden unterschiedlichen technischen Vorgehensweisen keine inhaltliche Auswirkung auf den Konzernabschluss haben darf, d.h. in beiden Fällen muss der Konzernabschluss den Normen der Abschnitte 9.2. und 9.3. bzw. 9.4. entsprechen.

Folgendes Beispiel soll die unterschiedlichen Vorgehensweisen erläutern (latente Steuern werden außer Acht gelassen):

## Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen

Die Muttergesellschaft (M) hat 75 % an der Tochtergesellschaft (T) um 300 erworben, zum Erwerbszeitpunkt betrug der Zeitwert der Grundstücke von T 90 (Buchwert 50). Die Kapitalaufrechnung nach der Neubewertungsmethode ergab sich wie folgt:

<i>Beteiligungsansatz</i>			300
<i>Eigenkapital T</i>			
	<i>Grundkapital (75 % x 200)</i>	-150	
	<i>Aufwertung Grundstücke (75 % x 40)</i>	<u>-30</u>	
			-180
<i>Firmenwert</i>			<u>120</u>

Später erwirbt T 80 % an der Enkelgesellschaft (E) um 200. Die Grundstücke von E haben einen Zeitwert in Höhe von 100 (Buchwert 20), der Wert der Grundstücke von T ist auf 150 gestiegen.

Jahresabschluss M			
Grundstücke	80	Grundkapital	400
Anteile an T	300	Bilanzgewinn	50
Umlaufvermögen	120	Verbindlichkeiten	50
Summe Aktiva	500	Summe Passiva	500

Jahresabschluss T			
Grundstücke	50	Grundkapital	200
Anteile an E	200	Bilanzgewinn	20
Umlaufvermögen	50	Verbindlichkeiten	80
Summe Aktiva	300	Summe Passiva	300

Jahresabschluss E			
Grundstücke	20	Grundkapital	100
Umlaufvermögen	140	Bilanzgewinn	40
		Verbindlichkeiten	20
Summe Aktiva	160	Summe Passiva	160

Der Wertanstieg der Grundstücke von T hat keine Auswirkung auf den Konzernabschluss.

## Multiplikative Methode

Bei der multiplikativen Methode wird der Firmenwert nur für den durchgerechneten Konzernanteil an E ermittelt, d.h.  $75\% \times 80\% = 60\%$ :

<i>Beteiligungsansatz Konzernanteil (75 % x 200)</i>	150
<i>Eigenkapital E</i>	
<i>Grundkapital (60 % x 100)</i>	-60
<i>Aufwertung Grundstücke (60 % x 80)</i>	-48
<i>Bilanzgewinn (60 % x 40)</i>	-24
	<u>-132</u>
<i>Firmenwert</i>	18

Bei der Simultankonsolidierung wird ein Summenabschluss für M, T und E erstellt, die Kapitalaufrechnung für E (Spalte 3) wird losgelöst von der Kapitalaufrechnung für T (Spalte 1) gebucht. Der nicht beherrschende Anteil an T (Spalte 2) ergibt sich aus 25 % des Eigenkapitals von T abzüglich Beteiligungsansatz, der nicht beherrschende Anteil an E (Spalte 4) ergibt sich aus 40 % des Eigenkapitals von E.

	M	T	E	S	1	2	3	4	K
Firmenwert					120		18		138
Grundstücke	80	90	100	270					270
Anteile verb Unt	300	200		500	-300	-50	-150		0
Umlaufvermögen	120	50	140	310					310
<b>Aktiva</b>	<b>500</b>	<b>340</b>	<b>240</b>	<b>1.080</b>	<b>-180</b>	<b>-50</b>	<b>-132</b>	<b>0</b>	<b>718</b>
Grundkapital	-400	-200	-100	-700	150	50	60	40	-400
Aufwertung		-40	-80	-120	30	10	48	32	0
Bilanzgewinn	-50	-20	-40	-110		5	24	16	-65
nicht beherrsch Ant						-15		-88	-103
Verbindlichkeiten	-50	-80	-20	-150					-150
<b>Passiva</b>	<b>-500</b>	<b>-340</b>	<b>-240</b>	<b>-1.080</b>	<b>180</b>	<b>50</b>	<b>132</b>	<b>0</b>	<b>-718</b>

Nicht dargestellt sind die bisherigen und aktuellen Abschreibungen der Firmenwerte.

Bei der Stufenkonsolidierung wird die Kapitalaufrechnung für E aus der Perspektive von T durchgeführt, d.h. unabhängig vom Konzernanteil M für die 80 %, die T an E hält:

<i>Beteiligungsansatz</i>	200
<i>Eigenkapital E</i>	
<i>Grundkapital (80 % x 100)</i>	-80
<i>Aufwertung Grundstücke (80 % x 80)</i>	-64
<i>Bilanzgewinn (80 % x 40)</i>	-32
	<u>-176</u>
<i>Firmenwert</i>	24

Aus dieser Kapitalaufrechnung ergibt sich der Teilkonzernabschluss von T; der nicht beherrschende Anteil an E ergibt sich aus 20 % des Eigenkapitals von E:

	T	E	S	1	2	K (T/E)
Firmenwert				24		24
Grundstücke	50	100	150			150
Anteile verbundene Unt	200		200	-200		0
Umlaufvermögen	50	140	190			190
<b>Aktiva</b>	<b>300</b>	<b>240</b>	<b>540</b>	<b>-176</b>		<b>364</b>
Grundkapital	-200	-100	-300	80	20	-200
Aufwertung		-80	-80	64	16	0
Bilanzgewinn	-20	-40	-60	32	8	-20
nicht beherrsch Ant					-44	-44
Verbindlichkeiten	-80	-20	-100			-100
<b>Passiva</b>	<b>-300</b>	<b>-240</b>	<b>-540</b>	<b>176</b>		<b>-364</b>

Dieser Teilkonzernabschluss wird in den Konzernabschluss von M übernommen, wobei noch die Neubewertung der Grundstücke von T vorzunehmen ist:

	M	T/E	S	1	2	K
Firmenwert		24	24	120	-6	138
Grundstücke	80	190	270			270
Anteile verbundene Unt	300	0	300	-300		0
Umlaufvermögen	120	190	310			310
<b>Aktiva</b>	<b>500</b>	<b>404</b>	<b>904</b>	<b>-180</b>	<b>-6</b>	<b>718</b>
Grundkapital	-400	-200	-600	150	50	-400
Aufwertung		-40	-40	30	10	0
Bilanzgewinn	-50	-20	-70		5	-65
nicht beherrsch Ant		-44	-44		-59	-103
Verbindlichkeiten	-50	-100	-150			-150
<b>Passiva</b>	<b>-500</b>	<b>-404</b>	<b>-904</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>-718</b>

Die Kapitalaufrechnung für T (Spalte 1) erfolgt wie bei der Simultankonsolidierung, der nicht beherrschende Anteil an T (Spalte 2) ergibt sich aus 25 % des Eigenkapitals von T. Um dasselbe Ergebnis wie bei der Simultankonsolidierung zu erreichen, muss dabei zusätzlich der indirekte nicht beherrschende Anteil am Firmenwert von E um 6 (24 x 25 %) korrigiert werden.

Nicht dargestellt sind die bisherigen und aktuellen Abschreibungen der Firmenwerte.

## Additive Methode

Bei der additiven Methode wird die Kapitalaufrechnung für E aus der Perspektive von T durchgeführt, d.h. unabhängig vom Konzernanteil M für die 80 %, die T an E hält:

<i>Beteiligungsansatz</i>		200
<i>Eigenkapital E</i>		
<i>Grundkapital (80 % x 100)</i>	-80	
<i>Aufwertung Grundstücke (80 % x 80)</i>	-64	
<i>Bilanzgewinn (80 % x 40)</i>	-32	
		<u>-176</u>
<i>Firmenwert</i>		24

Bei der Simultankonsolidierung wird ein Summenabschluss für M, T und E erstellt, die Kapitalaufrechnung für E (Spalte 3) wird losgelöst von der Kapitalaufrechnung für T (Spalte 1) gebucht. Der nicht beherrschende Anteil an T (Spalte 2) ergibt sich aus 25 % des Eigenkapitals von T einschließlich Beteiligungsansatz, der nicht beherrschende Anteil an E (Spalte 4) ergibt sich aus 20 % des Eigenkapitals von E.

	M	T	E	S	1	2	3	4	K
Firmenwert					120		24		144
Grundstücke	80	90	100	270					270
Anteile verb Unt	300	200		500	-300		-200		0
Umlaufvermögen	120	50	140	310					310
<b>Aktiva</b>	<b>500</b>	<b>340</b>	<b>240</b>	<b>1.080</b>	<b>-180</b>	<b>0</b>	<b>-176</b>	<b>0</b>	<b>724</b>
Grundkapital	-400	-200	-100	-700	150	50	80	20	-400
Aufwertung		-40	-80	-120	30	10	64	16	0
Bilanzgewinn	-50	-20	-40	-110		5	32	8	-65
nicht beherrsch Ant						-65		-44	-109
Verbindlichkeiten	-50	-80	-20	-150					-150
<b>Passiva</b>	<b>-500</b>	<b>-340</b>	<b>-240</b>	<b>-1.080</b>	<b>180</b>	<b>0</b>	<b>176</b>	<b>0</b>	<b>-724</b>

Nicht dargestellt sind die bisherigen und aktuellen Abschreibungen der Firmenwerte.

Bei der Stufenkonsolidierung ergibt sich der Teilkonzernabschluss für T wie bei der multiplikativen Methode, bei der Konzernabschlusserstellung für M wird keine Korrektur für den indirekten nicht beherrschenden Anteil am Firmenwert vorgenommen:

	M	T/E	S	1	2	K
Firmenwert		24	<b>24</b>	120		<b>144</b>
Grundstücke	80	190	<b>270</b>			<b>270</b>
Anteile verbundene Unt	300	0	<b>300</b>	-300		<b>0</b>
Umlaufvermögen	120	190	<b>310</b>			<b>310</b>
<b>Aktiva</b>	<b>500</b>	<b>404</b>	<b>904</b>	<b>-180</b>	<b>0</b>	<b>724</b>
Grundkapital	-400	-200	<b>-600</b>	150	50	<b>-400</b>
Aufwertung		-40	<b>-40</b>	30	10	<b>0</b>
Bilanzgewinn	-50	-20	<b>-70</b>		5	<b>-65</b>
nicht beherrsch Ant		-44	<b>-44</b>		-65	<b>-109</b>
Verbindlichkeiten	-50	-100	<b>-150</b>			<b>-150</b>
<b>Passiva</b>	<b>-500</b>	<b>-404</b>	<b>-904</b>	<b>180</b>	<b>0</b>	<b>-724</b>

Die Kapitalaufrechnung für T (Spalte 1) erfolgt wie bei der Simultankonsolidierung, der nicht beherrschende Anteil an T (Spalte 2) ergibt sich aus 25 % des Eigenkapitals von T.

Nicht dargestellt sind die bisherigen und aktuellen Abschreibungen der Firmenwerte.

Die multiplikative und die additive Methode unterscheiden sich also hinsichtlich des auf den indirekten nicht beherrschenden Anteil entfallenden Firmenwerts.

## Erwerb eines Teilkonzerns

Die spätere Tochtergesellschaft (T) hat 80 % an der Enkelgesellschaft (E) um 200 erworben. Der Wert der Grundstücke von E beträgt 50 (Buchwert 20). Der Konzernabschluss ergibt sich wie folgt:

	T	E	S	1	2	K (T/E)
Firmenwert				64		<b>64</b>
Grundstücke	50	50	<b>100</b>			<b>100</b>
Anteile verbundene Unt	200		<b>200</b>	-200		<b>0</b>
Umlaufvermögen	50	140	<b>190</b>			<b>190</b>
<b>Aktiva</b>	<b>300</b>	<b>190</b>	<b>490</b>	<b>-136</b>	<b>0</b>	<b>354</b>
Grundkapital	-200	-100	<b>-300</b>	80	20	<b>-200</b>
Aufwertung		-30	<b>-30</b>	24	6	<b>0</b>
Bilanzgewinn	-20	-40	<b>-60</b>	32	8	<b>-20</b>
nicht beherrsch Ant					-34	<b>-34</b>
Verbindlichkeiten	-80	-20	<b>-100</b>			<b>-100</b>
<b>Passiva</b>	<b>-300</b>	<b>-190</b>	<b>-490</b>	<b>136</b>	<b>0</b>	<b>-354</b>

Später erwirbt die Muttergesellschaft (M) 75 % der Anteile an T um 300. Der Wert der Grundstücke von T beträgt 90, der Wert der Grundstücke von E ist von 50 auf 100 gestiegen.

Jahresabschluss M			
Grundstücke	80	Grundkapital	400
Anteile an T	300	Bilanzgewinn	50
Umlaufvermögen	120	Verbindlichkeiten	50
Summe Aktiva	500	Summe Passiva	500

Jahresabschluss T			
Grundstücke	50	Grundkapital	200
Anteile an E	200	Bilanzgewinn	20
Umlaufvermögen	50	Verbindlichkeiten	80
Summe Aktiva	300	Summe Passiva	300

Jahresabschluss E			
Grundstücke	20	Grundkapital	100
Umlaufvermögen	140	Bilanzgewinn	40
		Verbindlichkeiten	20
Summe Aktiva	160	Summe Passiva	160

Der Erwerb der Anteile an T ist als eine Transaktion zu sehen, bei der M die anteiligen Vermögensgegenstände und Schulden von T sowie die anteiligen Vermögensgegenstände und Schulden von E erwirbt. Ein Firmenwert ergibt sich durch Verrechnung des Beteiligungsansatzes des Mutterunternehmens und somit nur auf der obersten Stufe. Der Firmenwert, den T für den Erwerb von E im Teilkonzernabschluss bilanziert hat, ist aus Sicht von M ebenso wenig ein erworbener Vermögensgegenstand wie der Beteiligungsansatz von T an E.

Die Kapitalaufrechnung lautet daher wie folgt:

<i>Beteiligungsansatz</i>		300
<i>Eigenkapital T exklusive Unterbeteiligung</i>		
<i>Grundkapital (75 % x 200)</i>	-150	
<i>Aufwertung Grundstücke (75 % x 40)</i>	-30	
<i>Bilanzgewinn (75 % x 20)</i>	-15	
<i>Beteiligung T an E (200 x 75 %)</i>	+150	
		-45
<i>Eigenkapital E</i>		
<i>Grundkapital (60 % x 100)</i>	-60	
<i>Aufwertung Grundstücke (60 % x 80)</i>	-48	
<i>Bilanzgewinn (60 % x 40)</i>	-24	
		-132
<hr/> <i>Firmenwert</i>		123

Bei der Simultankonsolidierung wird ein Summenabschluss für M, T und E erstellt. Die Kapitalaufrech-

nung kann gemäß obiger Rechnung in einem Buchungssatz (Spalte 1) erfolgen, wobei auch der Konzernanteil der Beteiligung von T an E eliminiert wird. Der nicht beherrschende Anteil an T (Spalte 2) ergibt sich aus 25 % des Eigenkapitals von T, wobei auch 25 % des Beteiligungsansatzes von T für E eliminiert werden. Der nicht beherrschende Anteil an E (Spalte 3) ergibt sich aus 40 % des Eigenkapitals von E.

	M	T	E	S	1	2	3	K
Firmenwert					123			<b>123</b>
Grundstücke	80	90	100	<b>270</b>				<b>270</b>
Anteile verb Unt	300	200		<b>500</b>	-450	-50		<b>0</b>
Umlaufvermögen	120	50	140	<b>310</b>				<b>310</b>
<b>Aktiva</b>	<b>500</b>	<b>340</b>	<b>240</b>	<b>1.080</b>	<b>-327</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>703</b>
Grundkapital	-400	-200	-100	<b>-700</b>	210	50	40	<b>-400</b>
Aufwertung		-40	-80	<b>-120</b>	78	10	32	<b>0</b>
Bilanzgewinn	-50	-20	-40	<b>-110</b>	39	5	16	<b>-50</b>
nicht behersch Ant						-15	-88	<b>-103</b>
Verbindlichkeiten	-50	-80	-20	<b>-150</b>				<b>-150</b>
<b>Passiva</b>	<b>-500</b>	<b>-340</b>	<b>-240</b>	<b>-1.080</b>	<b>327</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-703</b>

Nicht dargestellt ist die aktuelle Abschreibung des Firmenwerts.

Bei der Stufenkonsolidierung wird der Teilkonzernabschluss von T in den Konzernabschluss von M übernommen. Wird dabei auf den historischen Teilkonzernabschluss aufgesetzt, müssen im Rahmen einer Neubewertung einerseits sowohl die stillen Reserven von T als auch die bei E neu entstandenen stillen Reserven berücksichtigt werden, andererseits muss der Firmenwert eliminiert werden. Die Aufwertung der Grundstücke von E betrifft zu 20 % den nicht beherrschenden Anteil.

Die Kapitalaufrechnung für den Teilkonzern ergibt sich wie folgt:

<i>Beteiligungsansatz</i>	300
<i>Eigenkapital im Teilkonzernabschluss</i>	
<i>Grundkapital (75 % x 200)</i>	-150
<i>Aufwertung Grundstücke T (75 % x 40)</i>	-30
<i>Aufwertung Grundstücke E (60 % x 50)</i>	-30
<i>Abwertung Firmenwert (75 % x 64)</i>	48
<i>Bilanzgewinn T/E (75 % x 20)</i>	-15
	-177
<i>Firmenwert</i>	123

Diese Kapitalaufrechnung wird in einem Buchungssatz (Spalte 1) vorgenommen. Der nicht beherrschende Anteil am Teilkonzern (Spalte 2) ergibt sich aus 25 % des Eigenkapitals des Teilkonzerns.



	M	T/E	S	1	2	K
Firmenwert		0	0	123		123
Grundstücke	80	190	270			270
Anteile verb Unt	300	0	300	-300		0
Umlaufvermögen	120	190	310			310
<b>Aktiva</b>	<b>500</b>	<b>380</b>	<b>880</b>	<b>-177</b>	<b>0</b>	<b>703</b>
Grundkapital	-400	-200	-600	150	50	-400
Aufwertung		-16	-16	12	4	0
Bilanzgewinn	-50	-20	-70	15	5	-50
nicht beherrsch Ant		-44	-44		-59	-103
Verbindlichkeiten	-50	-100	-150			-150
<b>Passiva</b>	<b>-500</b>	<b>-380</b>	<b>-880</b>	<b>177</b>	<b>0</b>	<b>-703</b>

Die Neubewertung des Konzernabschlusses T/E berücksichtigt einerseits das Eliminieren des Firmenwerts in Höhe von 64 und andererseits die Aufwertung der Grundstücke von T in Höhe von 40 und der Grundstücke von E in Höhe von 50.

#### Zu Rz (158):

Die Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss hat den Zweck der Vereinfachung. Dieser Zweck wird am besten erreicht, wenn nur ein Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag für Tochter- und Enkelgesellschaft(en) gemeinsam festgestellt wird. Andernfalls wäre eine Neubewertung der Beteiligung der Tochter- an der bzw. den Enkelgesellschaft(en) notwendig. Soll keine Vereinfachung vorgenommen, sondern der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passive Unterschiedsbetrag so genau wie möglich pro Konzernunternehmen ermittelt werden, ist die rückwirkende Berechnung anzuwenden.